



Umgang mit Verpackungen in Europa

Eine Übersicht der nationalen Umsetzung

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

 **Gemeinsam Nachhaltig**

Impressum

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)

Bereich Energie, Umwelt, Industrie – Berlin

Herausgeber und Copyright

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) | Bereich Energie, Umwelt, Industrie
Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

DIHK Brüssel

19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

@ info@dihk.de

 www.dihk.de

Ansprechpartner

Eva Weik, 030 20308 2212, weik.eva@dihk.de

Layout

Jacqueline Hauck, 030 20308 2201, hauck.jacqueline@dihk.de
Friedemann Encke, encke.friedemann@dihk.de

Bildnachweis

© www.gettyimages.com

Stand

November 2020

Umgang mit Verpackungen in Europa – eine Übersicht der nationalen Umsetzung

Die am 4. Juli 2018 in Kraft getretene novellierte EU-Verpackungsrichtlinie ((EU) 2018/852) war Anlass für zahlreiche Änderungen in den nationalen Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten. Allerdings variieren die jeweiligen Regelungen über den Umgang mit Verpackungen von Land zu Land. Unternehmen, die verpackte Waren in diesen Ländern in den Verkehr bringen, müssen deshalb sehr unterschiedliche Anforderungen beachten.

Wer unterliegt den verpackungsrechtlichen Bestimmungen? Welche Verpackungen fallen in den Anwendungsbereich? Welche Sonderregelungen gibt es?

Diese unterschiedlichen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Gesetz führen im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu Rechtsunsicherheiten. Diese Übersicht soll daher Unternehmen einen Überblick über die jeweiligen Anforderungen an Inverkehrbringer von Verpackungen in den verschiedenen EWR-Staaten verschaffen.

Unter Mitarbeit zahlreicher Auslandshandelskammern der EWR-Staaten hat der DIHK eine einführende Gesamtübersicht über die verschiedenen nationalen Regelungen erstellt.

Die Veröffentlichung ist ein Service der IHK/AHK-Organisation für die Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Inhalt

BELGIEN	5
BULGARIEN	7
DÄNEMARK.....	9
DEUTSCHLAND.....	10
ESTLAND	12
FINNLAND	14
FRANKREICH.....	16
GRIECHENLAND.....	18
IRLAND	20
ITALIEN	22
KROATIEN	24
LETTLAND.....	26
LITAUEN	28
LUXEMBURG.....	30
MALTA	32
NIEDERLANDE	33
NORWEGEN	35
ÖSTERREICH.....	36
POLEN	37
PORTUGAL	40
RUMÄNIEN.....	41
SCHWEDEN	43
SCHWEIZ.....	44
SLOWAKEI	46
SLOWENIEN	47
SPANIEN	49
TSCHECHIEN.....	51
TÜRKEI	53
UNGARN	55
VEREINIGTES KÖNIGREICH	57
ZYPERN.....	59



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der Vermeidung und der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen vom 4. November 2008 zwischen der Wallonischen Region, der Flämischen Region und der Region Brüssel Hauptstadt. Das Abkommen gilt für alle Verpackungen, die auf den belgischen Markt gebracht werden. Unternehmen können sich für ihre Verpackungsmeldungen bei einem zugelassenen Rücknahmesystem anmelden oder individuelle Rücknahmepläne bei den zuständigen Behörden einreichen. Unternehmen, die die Rücknahmepflicht individuell übernehmen, müssen die erzielte Wiederverwertung gegenüber der Interregionalen Verpackungskommission nachweisen. Ebenfalls müssen die Unternehmen nachweisen, dass sie die gesetzlich festgelegten Informationspflichten gegenüber den Behörden erfüllt haben. Zurzeit sind zwei kollektive Rücknahmesysteme in Belgien zugelassen: <i>FostPlus</i> für Haushaltsverpackungen und <i>Va-I-Pac</i> für gewerbliche und Transportverpackungen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Zusammenarbeitsabkommen gilt für jeden, der mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in Belgien in Verkehr bringt. Er gilt als Verpackungsverantwortlicher. In der Regel ist dies der Hersteller des Produktes. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so ist im Normalfall der inländische Importeur verantwortlich. Ausschlaggebend für die Definition des Verpackungsverantwortlichen ist die Rechnungsstellung. Grundsätzlich besteht für den Verpackungsverantwortlichen eine Rücknahmepflicht für die Verpackungen, die Verpflichtung bestimmter Recyclingquoten zu erreichen sowie eine Informationspflicht gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen können sich Unternehmen einem zugelassenen Rücknahmesystem anschließen, das diese Verpflichtungen dann übernimmt. Bringt ein Unternehmen eine Jahresmenge von mehr als 300 Tonnen Einwegverpackungen in Belgien auf den Markt bzw. verpackt (oder lässt verpacken) in Belgien Produkte mit mehr als 100 Tonnen Einwegverpackungen verpacken, die dann in Belgien auf den Markt gebracht werden, ist es verpflichtet, alle drei Jahre bei der Interregionalen Verpackungskommission einen Abfallvermeidungsplan einzureichen. Allgemein gilt eine Bagatellgrenze von 300 kg Verpackungsmaterial pro Jahr. Jedoch ist eine Anmeldung bei <i>FostPlus</i> unabhängig von dieser Menge erforderlich, wenn das Logo „Der grüne Punkt“ auf den Verpackungen verwendet wird. Vorgehen für Inverkehrbringer in Belgien: • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Feststellen, ob Bagatellgrenze angewendet werden kann • Feststellen, ob man verpackungsverantwortlich ist • Anmeldung bei einem Rücknahmesystem oder Einreichung eines individuellen Rücknahmeplans <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Online- Händler im B2C-Bereich, da in diesem Fall kein belgisches Unternehmen verpackungsverantwortlich ist. Auch Versandkartons und Füllmaterial gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen wird über die Mitgliedsbeiträge bei <i>Vali-I-pac</i> oder <i>Fostplus</i> finanziert.

	Die Systeme nutzen diese Beiträge, um die Verpackungen einzusammeln, zu sortieren und zu recyceln. Eine weitere Finanzierungsquelle sind Einkünfte aus dem Verkauf der eingesammelten Materialien. Verantwortlich für das Einsammeln und die Verwertung von Restmüll sind die Städte und Gemeinden. Die Finanzierung erfolgt über den Verkauf von speziell lizenzierten Restabfallsäcken.
B2B/B2C	Ob eine Verpackung als Haushaltsverpackung oder als gewerbliche Verpackung einzustufen ist, hängt von der Konzeption des Produktes ab: Ist das Produkt ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch entworfen, werden die Verpackungen automatisch als gewerblich eingestuft. Das zuständige Rücknahmesystem ist dann <i>Val-I-Pac</i>. Bei allen anderen Produkten empfiehlt sich die Konsultation der sogenannten „Grauen Liste“ (ähnlich dem Katalog der Zentralen Stelle Verpackungsregister), die festlegt, welche Verpackung als gewerblich oder als haushaltsmäßig einzustufen ist. Für gewerbliche Verpackungen besteht in Belgien de facto keine Verantwortlichkeit eines ausländischen Unternehmens, da es immer ein belgisches Unternehmen gibt, das für diese Verpackungen verantwortlich ist. Eine Teilnahme bei <i>Va-I-Pac</i> ist daher nicht vorgesehen. Auch bei Haushaltsverpackungen ist außer beim Verkauf an private Endkunden im Fernabsatz normalerweise das erste belgische Unternehmen für die Lizenzierung verantwortlich. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn das Unternehmen substantielle ökonomische Aktivitäten in Belgien durchführt. Indikationen hierfür sind z. B. das Vorhandensein einer belgischen Umsatzsteuernummer oder eines Verkaufsbüros in Belgien. Belgische Unternehmen können die Meldepflichten im Rahmen eines Mandates an das ausländische Unternehmen übertragen.
Sonstiges	Interregionale Verpackungskommission: https://www.ivcie.be/de/ Belgien ist Mitglied bei Pro Europe.

BULGARIEN



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das seit 2012 geltende Abfallbewirtschaftungsgesetz (AbfallbewirtschaftungsG) und die damit verbundenen Verordnungen: Die Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung und die Verordnung zur Festlegung der Reihenfolge und Höhe der Zahlung einer Produktgebühr. Die Personen, die Produkte entwickeln, herstellen, verarbeiten, behandeln, verkaufen, aus einem Mitgliedstaat der EU einbringen oder in der Republik Bulgarien auf den Markt bringen (die „verpflichteten Personen“), sind dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Reduzierung der Abfälle aus ihren Produkten zu treffen. Die Verpflichtungen können individuell oder durch ein von einer Wiederherstellungsorganisation vertretenes kollektives System erfüllt werden. Wenn die „verpflichteten Personen“ ihre Verpflichtung zur getrennten Sammlung, Wiederverwendung, Recycling und/oder Verwertung von Abfällen nicht nachweisen können, haben sie eine Produktgebühr an das Unternehmen für Management der Umweltschutzaktivitäten im Ministerium für Umwelt und Wasser zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird anhand einer von der verpflichteten Person erstellten monatlichen Referenzerklärung festgelegt, in der die Mengen und Materialien der Verpackungen beschrieben werden. Die Produktgebühr gilt als im Verkaufspreis des betreffenden Produkts enthalten. Nach öffentlichen Informationen erfüllen die meisten Hersteller in Bulgarien ihre Verpflichtungen durch kollektive Systeme.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die verpflichteten Personen sind verantwortlich für: • die Verringerung der Erzeugung von Verpackungsabfällen, einschließlich der Optimierung von Verpackungen und ihrer Wiederverwendung sowie der Einbeziehung von recycelten Materialien in die Herstellung von Verpackungen, sofern dies nicht gegen Hygiene- und Gesundheitsstandards verstößt; • die getrennte Sammlung der von ihnen erzeugten Verpackungsabfälle, einschließlich der Organisation von Systemen für getrennte Sammlung, Recycling und Verwertung von Verpackungsabfällen; • das Recycling und die Verwertung von getrennt gesammelten Verpackungsabfällen; • die umweltfreundliche Entsorgung von Verpackungsabfällen, die nicht recycelt und/oder verwertet werden können. Die verpflichteten Personen sollen Maßnahmen treffen, um die in der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung festgelegten Ziele zu erreichen. Die Ziele bestehen darin, die Verwertung oder Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung oder Recycling von mindestens einem bestimmten Prozentsatz der Verpackungen zu erreichen. Erfüllen sie ihre Verpflichtungen individuell, so sind die verpflichteten Personen sowie alle ihre Händler, einschließlich der Personen, die an Endverbraucher verkaufen, verpflichtet, die durch die Verwendung der jeweiligen Produkte entstehenden Abfälle am Verkaufsort zurückzunehmen. Wenn die verpflichteten Personen nicht identifiziert werden können, haben Händler, einschließlich der Personen, die an Endverbraucher verkaufen, die gleichen Verpflichtungen wie Hersteller, Importeure und/oder Personen, die Ankünfte der verpackten Waren innerhalb des Landes deklarieren.

	Verfahren für Erfüllung von Verpflichtungen: • Abschluss eines Vertrages, wenn Verpflichtungen durch kollektive Systeme erfüllt werden oder • Beantragung einer Genehmigung für Erteilung einer Erlaubnis bei individueller Erfüllung von Verpflichtungen.
Finanzierung/ Entsorgung	Bei Erfüllung von Verpflichtungen durch die kollektiven Systeme zahlen die verpflichteten Personen eine Vergütung an die Wiederherstellungsorganisation, mit der sie einen Vertrag abgeschlossen haben. Erfüllen die verpflichteten Personen ihre Verpflichtungen individuell, stellen sie auf eigene Kosten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen sowie die Erreichung der Ziele der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung sicher. Die Gemeinden erheben eine Gebühr für Siedlungsabfälle, die in der Regel vom Eigentümer steuerpflichtiger Immobilien im Gemeindegebiet gezahlt wird.
B2B/B2C	Eine Unterscheidung zwischen B2B- und B2C-Beziehungen bei der Aufteilung der Verpflichtungen findet nach dem Abfallbewirtschaftungsgesetz und den damit verbundenen Verordnungen nicht statt.
Sonstiges	AbfallbewirtschaftungsG (auf Englisch) Informationsseite des Ministeriums für Umwelt und Wasser (auf Englisch) Bulgarien ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Das System für Verpackungsabfälle in Dänemark unterscheidet sich stark von den Systemen in anderen Mitgliedstaaten. Zu dem Zeitpunkt, als die EU-Verpackungsrichtlinie eingeführt wurde, verfügte Dänemark bereits über ein Abfallbewirtschaftungssystem, welches die von der neuen Richtlinie vorgeschriebenen Verwertungsziele erfolgreich erfüllte. Eine "erneute" Umsetzung der EU-Richtlinien war deshalb nicht mehr nötig. In Dänemark wird eine Sonderverbrauchssteuer (Punktafgifter) auf folgende Verpackungen beim Hersteller oder Importeure erhoben: • volumenbasierende Stückabgaben auf Getränkeverpackungen Die Zahlungspflicht umfasst Verkaufsverpackungen mit einem Bruttovolumen von weniger als 20 Litern, unabhängig vom Verpackungsmaterial für bestimmte Getränke. Ab dem 1. Juli 2019 sind Verpackungen, die dem obligatorischen Pfand- und Rückgabesystem unterliegen von der Verpackungssteuer befreit. • gewichtsbezogene Abgaben auf Tragetaschen Die Zahlungspflicht umfasst Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff mit Griffen oder dergleichen, mit einem Rauminhalt von mindestens 5 Litern bis zum Griff. • gewichtsbezogene Abgaben auf Einweggeschirr Transportverpackungen sind nicht Gegenstand von Sammlungs- und Verwertungsgebühren, es gibt aber eine Einigung, diese auf freiwilliger Basis zu verwerten.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Für dänische Unternehmen, die verbrauchssteuerpflichtige Waren aus dem Ausland importieren oder zum Verkauf erhalten, besteht eine Registrierungspflicht. Eine Verbrauchssteuer müssen Unternehmen entrichten, die Waren oder Dienstleistungen dem Endverbraucher liefern.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Verwertung und Behandlung von Verpackungsabfällen liegen in der Verantwortung der privaten Betreiber (Recycling) und der Kommunen (Behandlung). Die Sammlung und Sortierung der Verpackungsabfälle wird teilweise auch durch eine von den Haushalten bezahlte Abfallgebühr finanziert. Der Steuersatz wird nach Analyse des Produktlebenszyklus festgelegt, z. B. nach der Anzahl der Behälter oder danach, wie oft der Abfall gesammelt wird.
B2B/B2C	Im Rahmen eines B2B-Verhältnisses hat sich der Käufer/Importeur zu registrieren, bei B2C-Verhältnissen der ausländische Verkäufer.
Sonstiges	



Rechtliche Umsetzung	Seit 01.01.2019 gilt das Verpackungsgesetz (VerpackG). Danach müssen sich Hersteller an einem Rücknahmesystem beteiligen, soweit ihre Verpackungen typischerweise an private Endverbraucher oder vergleichbare Anfallstellen abgegeben werden. Es wurde die Zentrale Stelle Verpackungsregister (beliehene Behörde) geschaffen, um die Transparenz in der Lizenzierung zu stärken und die Vollzugsbehörden zu unterstützen. Außerdem besteht eine Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen § 31 VerpackG. Das VerpackG bezieht sich auf den Geltungsbereich Deutschland, sodass Verpackungen, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, nicht nach den Vorgaben des VerpackG behandelt werden müssen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das VerpackG gilt für jeden, der mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in den Verkehr bringt. In der Regel ist dies der Hersteller des Produktes. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so kann der inländische Importeur als Erstinverkehrbringer und damit als Hersteller gelten. Grundsätzlich besteht für Inverkehrbringer die Pflicht zur Systembeteiligung an einem der dualen Systeme sowie die Registrierung und Datenmeldung bei der Zentralen Stelle. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. Vorgehen für Inverkehrbringer in Deutschland: • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Beteiligung an einem dualen System und Lizenzierung der Verpackungsmengen (§ 7 VerpackG) (Angabe von Materialart und Masse) • Registrierung beim zentralen Verpackungsregister (§ 9 VerpackG) Alle Vertreiber systembeteiligungspflichtiger Verpackungen haben sich mit Stammdaten und Markennamen zu registrieren • ggf. jährliche Vollständigkeitserklärung mit Auditierung der Mengendaten (nur für große Hersteller): Mengenschwellen für eine Vollständigkeitserklärung: 80 t Glas, 50 t Papier/Pappe, 30 t Verpackungen jährlich <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Onlinehändler. Auch Versandkartons gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen (gelber Sack) wird von Industrie und Handel finanziert. Sie bezahlen Lizenzgebühren an eines der dualen Systeme (Übersicht der Systeme hier). Mit den Einnahmen aus den Lizenzen finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen. Um Restmüll kümmern sich in Deutschland Städte und Gemeinden und erheben darauf Abfallgebühren.
B2B/B2C	Für die Systembeteiligungspflichtigkeit kommt es darauf an, wo die Verpackung typischerweise anfällt. Fallen die Verpackungen beim privaten Endverbraucher oder gleichgestellten Anfallstellen an, sind sie zu registrieren und lizenzieren.

	Auch Verpackungen, die in gleichgestellten Anfallstellen (z. B. Gaststätten, Kinos, Verwaltungen) anfallen, sind systembeteiligungspflichtig. Dabei kommt es nicht auf den tatsächlichen Verkauf im Einzelfall an, sondern auf eine allgemeine Marktbetrachtung. Welche Produkte bzw. deren Verpackungen typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen, legt die Zentrale Stelle in einem Produktkatalog (Link) fest. Zu den Verpackungen gehören auch sonstige Verpackungsmaterialien, wie z. B. Etiketten, Klebeband, Luftpolster. Für Verpackungen, die typischerweise nur an gewerbliche Stellen (bspw. die von Produktionsmaschinen) abgegeben werden, müssen sich Hersteller nicht an einem System beteiligen. Hier gilt, dass diese, ebenso wie Transportverpackungen, unentgeltlich zurückgenommen werden müssen (§ 15 VerpackG)
Sonstiges	Informationen der Zentralen Stelle: https://www.verpackungsregister.org/ Deutschland ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Verpackungsgesetz. Die Vorschriften gelten für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen, unabhängig davon, welches Material verwendet wird oder in welchem Bereich (Industrie, Handel, Haushalt, Büro) sie verwendet oder in Verkehr gebracht werden. Es wird eine Verbrauchssteuer auf Verpackungen von Waren erhoben, die in Estland in Verkehr gebracht oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben und aus diesem importiert wurden. Seit 31.05.2008 gibt es ein Pfandsystem für Glas- Kunststoff und Metallverpackungen von Getränken (Softdrinks, leichte Alkoholgetränke, Saft). Dieses Pfandsystem wird von Festi Pandipakend betrieben. Bei dem Verpackungsregister (§ 25) handelt es sich um eine Datenbank, in der Daten über Verpackungen, den Verbrauch von Kunststofftragetaschen, die Menge an erzeugten Verpackungen, Recycling und Verwertung von Verpackungen und das Erreichen von Verwertungszielen gespeichert sind. Diese Daten werden an die EU-Kommission übermittelt.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die estnische Verpackungsgesetzgebung regelt den Markt für Hersteller, Verpackungsunternehmen, Importeure und Händler. Verpackungsunternehmen tragen die Verantwortlichkeit für die Rücknahme der Verpackung für von ihnen verpackte, verkaufte oder importierte Produkte. In Verkehr bringen i. S. d. Verpackungsgesetzes bedeutet, das erstmalige Vertreiben oder Verwenden in Estland. Werden Waren neu verpackt, gilt die erstmalige Bereitstellung als Inverkehrbringen verpackter Waren. Die Verpackungsunternehmen haben eine Verpackungssteuer zu entrichten. Die Verbrauchssteuer wird auf Verpackungen beim Verkauf, Tausch, der unentgeltlichen Weitergabe oder der Verwendung für den Eigenverbrauch von Verpackungen erhoben. Verbrauchssteuerpflichtig sind Verkaufsverpackungen, Sammelverpackungen und Transportverpackungen. Befreiungen von der Verbrauchssteuer sind möglich, wenn pro Quartal nicht mehr als 25 kg Kunststoffverpackungen in Verkehr gebracht wurden oder nicht mehr als 50 kg Verpackungen aus anderem Material. Verpackungsunternehmen sind verpflichtet, die in Verkehr gebrachten Verpackungen zu sammeln und zu verwerten. <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Ein im Versandhandel tätiges Verpackungsunternehmen hat den Endverbraucher darüber zu informieren, dass die Verpackung und der Verpackungsabfall an die Person zurückgegeben werden kann, die die Ware geliefert hat.
Finanzierung/ Entsorgung	Durch die Kommunalverwaltung wird die Vorgehensweise für die Sammlung von Verpackungen und Verpackungsabfällen festgelegt (Abfallbewirtschaftungsvorschriften). Verpackungsunternehmen können ihre Pflichten der Sammlung und Verwertung von Verpackungen an eine „Verwertungsorganisation“ übertragen. Die Anzahl dieser Organisationen ist nicht begrenzt, erforderlich ist aber eine Lizenz des estnischen Umweltministeriums.

	Die Verbrauchssteuersätze für Verpackungen betragen (Euro pro kg) • Glas: 0,6 € • Plastik: 2,5 € • Metall: 2,5 € • Papier/Pappe: 1,2 € • Holz 1,2 €
B2B/B2C	Eine Differenzierung erfolgt nach dem Verpackungsgesetz nicht.
Sonstiges	Grüner Punkt <i>ETO</i>: https://www.eto.ee/ <i>ETO</i>-Kunden sind berechtigt, das "Green Dot"-Zeichen auf der Verpackung ihrer Produkte zu verwenden. Estland ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	In Finnland gilt die Herstellerverantwortung für Verpackungen für Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 1 Mio. Euro, die Produkte in Finnland verpacken oder verpackte Produkte für den finnischen Markt importieren. Die Verantwortung betrifft alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, die sich aus ihrer Verwendung ergeben. Die Verpackungsverordnung basiert auf der EU-Verpackungsrichtlinie und dem finnischen Abfallgesetz. Ein Unternehmen, das die Verpflichtungen der Herstellerverantwortung für Verpackungen in Finnland erfüllen muss, ist für den gesamten Prozess der Sammlung und des Recyclings seiner Verpackungsabfälle sowie für alle damit verbundenen Kosten verantwortlich. Wenn ein Unternehmen einen Vertrag mit der <i>Finnischen Verpackungsrecycling-Gesellschaft RINKI Ltd.</i> unterzeichnet, überträgt es die Verantwortung des Herstellers für seine Verpackungen auf die Systembetreiber. Der Vertrag umfasst das Recycling der Verpackungen, die das Unternehmen auf den finnischen Markt bringt, sowie die Abholung von Verbraucherverpackungen in Finnland. Als nationale Behörde für die Herstellerverantwortung überwacht das <i>ELY-Zentrum Pirkanmaa</i> (Zentrum für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt) die Einhaltung der Bestimmungen zur Herstellerverantwortung, mit Ausnahme von Åland. Das <i>ELY-Zentrum Pirkanmaa</i> legt der EU jährlich einen Bericht über das Recycling von Verpackungen in Finnland vor.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Herstellerverantwortung gilt für alle Verpackungen und Verpackungsmaterialien, die zur Aufbewahrung, zum Schutz, zur Handhabung, zum Transport und zur Präsentation von Produkten verwendet werden. Die Herstellerverantwortung liegt hauptsächlich bei finnischen Firmen, die folgende Bedingungen erfüllen: • Die Firma hat eine finnische Umsatzsteuernummer und mindestens einen Standort auf dem finnischen Festland. • Die Firma hat einen Umsatz von mindestens einer Million Euro in Finnland. • Das Unternehmen verpackt Produkte in Finnland oder ist Importeur von verpackten Produkten für den finnischen Markt. Ein ausländisches Unternehmen oder eine im finnischen Handelsregister eingetragene Tochtergesellschaft unterliegt der Herstellerverantwortung, wenn alle oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Eine Firma, die Versandhandel oder Onlinehandel anbietet, ist ebenfalls der Herstellerverantwortung unterworfen, wenn sie die oben genannten Bedingungen erfüllt. Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 1. Mio. Euro tragen keine Herstellerverantwortung für Verpackungen. Solche Unternehmen können jedoch, wenn sie dies wünschen, einen Vertrag mit Systembetreibern in Finnland abschließen. Der Vertrag wird von <i>Rinki</i> verwaltet und die Unternehmen können die Kundenvorteile von <i>Rinki</i> nutzen. Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 1 Mio. Euro, die einen Vertrag haben, melden ihre Verpackungsdaten jedes Jahr an <i>Rinki</i> und unterliegen den Kunden- und Recyclinggebühren.
Finanzierung/Entsorgung	Bei einem Beitritt zu <i>RINKI Ltd.</i> hat das Unternehmen eine einmalige Registrierungsgebühr und eine jährliche Kundengebühr zu entrichten. Darüber hinaus zahlt das Unternehmen vom Systembetreiber festgelegte materialspezifische Recyclinggebühren, die <i>Rinki</i> den Herstellern in Rechnung stellt und bei den Systembetreibern hinterlegt. Sowohl die Gebühren für <i>Rinki</i> als

	auch für den Systembetreiber basieren auf dem Verpackungsvolumen des Unternehmens vom Vorjahr. <i>Rinki</i> und die Systembetreiber sind gemeinnützige Organisationen. Ein Unternehmen ist selbst für die Abfallentsorgung auf dem eigenen Firmengelände verantwortlich. Dies kann beispielsweise durch den Abschluss eines Vertrags mit einer Abfalltransportfirma erreicht werden. Für das jeweilige Verpackungsmaterial gibt es einen Systembetreiber. Jeder Systembetreiber entscheidet selbst, wie das Recycling organisiert wird. Dies kann beispielsweise so erfolgen, dass ein Systembetreiber Verträge mit Unternehmen abschließt, die Verpackungen zurückgewinnen. Eine Liste von Systembetreibern in Finnland finden Sie hier unter „Producer organisations“.
Sonstiges	Das <i>Rinki</i>-Markenzeichen: Das Symbol des Grünen Punkts wird in Finnland nicht verwendet. Stattdessen wird in Finnland die <i>Rinki</i>-Marke verwendet und nur bei <i>Rinki</i> eingetragene Firmen sind berechtigt, das <i>Rinki</i>-Markenzeichen zu führen. Eine Firma, die die <i>Rinki</i>-Marke verwendet, vermittelt die Botschaft, dass die Firma ihrer gesetzlichen Herstellerverantwortung für die von ihr in Finnland in Verkehr gebrachte Verpackung nachkommt. Unternehmen können das Markenzeichen in ihrer Marketingkommunikation verwenden, es darf jedoch nicht auf der Verpackung abgebildet werden. Mehr Information finden Sie unter: https://rinkiin.fi/for-firms/



Rechtliche Umsetzung	Die französische Verpackungsgesetzgebung unterscheidet zwischen Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (Umweltgesetzbuch Art. R. 543 – 33 ff) und Verpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen (Umweltgesetzbuch Art. R. 543 – 66 ff). Die Inverkehrbringer von Haushaltsverpackungen haben die Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen. Zur Erfüllung seiner Rücknahme- und Verwertungspflichten kann der Inverkehrbringer von Haushaltsverpackungen einem zugelassenen Rücknahmesystem beitreten oder ein eigenes System aufbauen (Umweltgesetzbuch Art. R. 543 – 56). Bei Lieferungen von Verpackungen an nicht private Endverbraucher ist der Besitzer der Verpackung verpflichtet, die Verpackung einer entsprechenden Verwertung zuzuführen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Pflicht zur Rücknahme und Verwertung obliegt dem Hersteller oder dem Vertreiber. Bei Verkäufen von Produkten deren Endverbraucher private Haushalte sind, ist mit dem in Frankreich ansässigen Importeur zu prüfen, ob er die Pflicht zur Rücknahme der gelieferten Ware übernimmt. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Onlinehändler. Auch Versandkartons, die direkt an private Endverbraucher geliefert werden, gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung.
Finanzierung/ Entsorgung	Bei Übertragung der Rücknahmepflicht an ein zugelassenes System bezahlen die Unternehmen eine Entsorgungsgebühr (éco-contribution) an das System. Die Gebühren sind abhängig von der Materialart der Verpackungen und der Anzahl der Verpackungsbestandteile. Darüber hinaus kommen umfangreiche Bonus-/Malus-Regelungen zum Tragen, die die Recyclingfähigkeit der Verpackungen berücksichtigen. In Frankreich existieren zwei staatlich zugelassene Rücknahmesysteme: <i>CITEO</i> und dessen Tochtergesellschaft <i>Adelher</i>. Ein weiteres System <i>Loco</i> hat seine Zulassung erhalten, ist jedoch derzeit nicht am Markt tätig. Haushaltsabfälle chemischer Produkte, die ein Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen, inklusive der Verpackungen dieser Produkte, unterliegen einer separaten Meldung bei <i>Codas</i>. Die Sammlung und die Verwertung der Verpackungen werden durch die Kommunen organisiert. Die finanziellen Mittel werden den Kommunen hierfür von <i>CITEO</i> und <i>adelphi</i> zur Verfügung gestellt.
B2B/B2C	Das französische Gesetz kennt keine haushaltsgleichgestellten Anfallstellen. Die Rücknahmepflichten unterscheiden sich je nachdem, ob die Verpackung an private Endverbraucher geliefert wird oder nicht.
Sonstiges	Kennzeichnung: Es besteht keine Pflicht zur Kennzeichnung der Haushaltsverpackungen mit dem <i>Grünen Punkt</i>. Unternehmen, die einen Mitgliedsvertrag mit <i>CITEO</i> oder <i>Adelher</i> geschlossen haben, können das Logo <i>Grüner Punkt</i> in Frankreich verwenden. Für Haushaltsverpackungen, die in Frankreich recycelt werden, besteht eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht mit dem Logo <i>Triman</i>. https://www.ademe.fr/triman-unified-recycling-signage-and-marking-system-users-hand-book

	Es gibt keine Registrierungspflicht für die Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen. Im Januar 2020 hat das französische Parlament ein umfassendes Gesetz gegen Verschwendung verabschiedet, dass u. a. Maßnahmen gegen die Verwendung von Einwegverpackungen aus Kunststoff beinhaltet und eine Ausweitung der Kennzeichnungspflicht von Verpackungen vorsieht. https://www.ecologique-solidaire.gouv.fr/sites/default/files/en_DP%20PJL.pdf Frankreich ist Mitglied bei Pro Europe.
--	--

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 2939/2001, in seiner durch das Gesetz Nr. 4496/2017 geänderten Fassung, welches die Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Verpackungsmaterial und ähnlichem Material regelt. Darüber hinaus haben sich Hersteller von Verpackungen und anderen Produkten im Nationalen Hersteller-Register (auf Griechisch abgekürzt „E.M.PA“, auf Englisch <i>National Producers Register</i>, abgekürzt „NPR“) zu registrieren. Die Pflicht besteht seit dem 29. August 2016. Rechtsgrundlage ist der Gemeinsame Ministerialbeschluss KYA 181504/2016 – gr. Regierungsblatt 2454/B/9-8-2016. Das Register wird bei der Heleni Recycling Agency (HRA) geführt. Weitere Rechtsgrundlagen: Gemeinsamer Ministerialbeschluss KYA 9268/469/2007 Gemeinsamer Ministerialbeschluss KYA 54461/1779/E.103/2013
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Gesetz Nr. 2939/2001 gilt für jeden, der Verpackungen und ähnliches Verpackungsmaterial auf den Markt bringt. In der Regel wird das der Hersteller des Verpackungsprodukts sein. Das Gesetz gilt außerdem für Importeure und Händler. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so gilt der inländische Importeur (sofern vorhanden) als Inverkehrbringer, bei direkter Auslieferung dagegen der Hersteller, der im Ausland sitzt. Für Inverkehrbringer gilt die Pflicht zur Systembeteiligung an einem dualen System sowie zur Registrierung und Datenmeldung beim <i>National Producers Register (NPR)</i>. Die Eintragung der Inverkehrbringer in das Register ist Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung ihrer Tätigkeit und für ihre Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben drohen sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen. Vorgehen für Inverkehrbringer in Griechenland: • Abschluss eines sog. Systembeteiligungsvertrags mit einem oder mehreren dualen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass abhängig von der Produktart die Pflicht besteht, eventuell mehrere Systembeteiligungsverträge abzuschließen. Beispiel: verpackte Elektrogeräte. • Registrierung mit Stammdaten und Markenname beim <i>NPR</i>. Erteilung einer Hersteller-Registrierungsnummer und Registrierungsbestätigung. Die Registrierung erfolgt elektronisch unter folgendem Link: https://empa.eoan.gr/login.php • Abgabe von Jahresmeldungen zu den pro Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen. Die Meldung wird doppelt abgegeben, sowohl gegenüber dem Dualen System als auch dem <i>NPR</i>. <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für Online- und Versandhändler mit Sitz im Ausland. Hier besteht die Besonderheit, dass diese sich nicht selbst registrieren lassen können; sie müssen sich vielmehr eines gesetzlichen Vertreters/Repräsentanten in Griechenland bedienen. Dieser schließt den Systembeteiligungsvertrag im Auftrag des im Ausland ansässigen Unternehmens ab, führt die Registrierung durch und gibt die Jahresmeldungen ab.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Kosten der Entsorgung muss der Inverkehrbringer/Hersteller übernehmen. Ziel dieser Maßnahme ist, die Inverkehrbringer/Hersteller zur Herstellung bzw. Nutzung umweltfreundlicher Verpackungen zu motivieren und vor allem denjenigen die Kosten aufzuerlegen, die die Verpackungsmaterialien in Umlauf bringen. Demnach wird auch in Griechenland die Entsorgung der Verpackungen von Industrie und Handel finanziert, die Lizenzgebühren an eines der dualen Systeme bezahlen.

	Mit den Einnahmen aus den Lizenzen finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen. Die Beteiligten (Inverkehrbringer/Hersteller, Händler, Importeure) sind verpflichtet, entweder ein eigenes Entsorgungssystem zu gründen und zu unterhalten oder sich an die bereits vorhandenen Entsorgungssysteme zu halten. Eine Liste der vorhandenen Entsorgungssysteme finden Sie hier. Bei Gründung eines Entsorgungssystems kann es sich um ein individuelles oder kollektives handeln. Es sind die Vorgaben der HRA einzuhalten, welche jegliches Entsorgungssystem bewertet, überprüft und genehmigt.
B2B/B2C	Bei B2B-Lieferungen, d. h. an Distributoren (Importeur), ist der Importeur in der Systembeteiligungspflicht. Bei B2C-Lieferungen ist der Inverkehrbringer (Online-/Versandhändler) systembeteiligungspflichtig. Hat dieser seinen Sitz im Ausland, muss er sich, wie bereits oben ausgeführt, eines gesetzlichen Vertreters/Repräsentanten in Griechenland bedienen, um seine Pflichten zu erfüllen.
Sonstiges	Informationen der hellenischen Recycling Agentur: https://www.eoan.gr/ Informationen der <i>Heleni Recovery Recycling Corporation</i>, <i>HERRCO</i>: http://www.herrco.gr/?lang=en Griechenland ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist S.I. No. 282/2014 – European Union (Packaging) Regulations 2014. Danach sind Verpackungshersteller verpflichtet, die anfallenden Verpackungen zu sammeln und zu verwerten. Die Hersteller können entweder dem Compliance-System „<i>Repak Ltd.</i>“ beitreten, welches die Verpflichtung übernimmt oder als „<i>Self-Complier</i>“ die Bestimmungen selbst erfüllen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Alle Hersteller, Importeure, Vertreiber, Groß- oder Einzelhändler, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Verpackungen in den irischen Markt liefern, unterliegen den Verpflichtungen des Verpackungsgesetzes. Ein Hersteller ist verpflichtet, den Abfall vor Ort für Recycling-/ Wiederverwertungszwecke zu trennen. Unter Verpackung fällt jedes Material, jeder Behälter oder jede Umhüllung, die für oder im Zusammenhang mit dem Transport, dem Schutz der Vermarktung oder dem Verkauf eines Produkts verwendet wird. Spezifizierte Verpackungen sind Aluminium-, Faserplatten-, Glas-, Papier-, Kunststofffolien-, Stahl- und Holzabfälle. Alle Hersteller sind verpflichtet, alle spezifizierten Verpackungsabfälle, die auf ihrem Gelände anfallen, zu trennen und zu recyceln und gebrauchte Verpackungen nach Möglichkeit (sofern nicht kontaminiert) an die Lieferanten zurückzugeben oder von einem Abfallunternehmen sammeln zu lassen. Pflichten eines „major producers“ (Großproduzent): Ein Unternehmen fällt dann unter diese Kategorie, wenn in einem Kalenderjahr ein Umsatz von mehr als einer Mio. Euro erzielt worden ist und jährlich mehr als 10 Tonnen Verpackungen auf den irischen Markt gebracht werden. Hier greifen zusätzliche Verpflichtungen. Das Unternehmen muss sich entweder bei der lokalen Behörde oder bei <i>Repak</i> registrieren. Um nicht den Verpflichtungen eines „major producer“ zu unterliegen, ist ein Jahresabschluss oder eine Erklärung eines Wirtschaftsprüfers bei der lokalen Behörde einzureichen, welche die Unterschreitung der Schwellenwerte bestätigt.
Finanzierung/ Entsorgung	Unternehmen, die „<i>self-complier</i>“ sind haben folgende Verpflichtungen: • 15 € Gebühr pro Tonne Verpackung (mindestens 500 €, höchstens 15.000 €) • jährlich Erneuerung der Registrierung bei der lokalen Behörde • Erstellung und Einreichen eines Abfallplans sowie eines vierteljährlichen Berichts • Bereitstellung von Einrichtungen für die Annahme, Trennung und Lagerung von Verpackungsabfällen • sowie die kostenfreie Annahme von ähnlichen Arten von Verpackungen wie die gelieferten kostenfrei von der Öffentlichkeit • zweimal jährlich Rücknahmeanzeigen in lokalen Zeitungen schalten • Aushänge bezüglich der Rücknahmeanzeigen an allen Eingängen zu ihren Geschäftsräumen zu machen • sicherzustellen, dass 60 % (nach Gewicht) der Verpackungen wiederverwertet werden Unternehmen, die sich <i>Repak</i> angeschlossen haben, haben folgende Verpflichtungen: • Entrichtung Mitgliedsbeitrag (abhängig von Art und Menge der Verpackungsmaterialien und der Klassifizierung des Unternehmens (Markeninhaber, Vertreiber, Einzelhändler)

	• Vorlage halbjährlicher Berichte über Art und Menge der auf den Markt gebrachten Verpackungen Die Beiträge werden verwendet, um Rücknahme und Wiederverwertung von Verpackungsabfällen zu organisieren. Im Rahmen des <i>Repak</i>-Rückerstattungssystems nehmen Entsorger im Gegenzug für gesammelte Verpackungsabfälle Zuschusszahlungen in Anspruch.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Sonstiges	Informationen zu <i>Repak</i> finden Sie hier: https://repak.ie/ Verpackungsgesetz: https://www.dlrcoco.ie/en/recycling-waste/waste-regulations/packaging-waste https://www.greenstreets.ie/packaging-regulations https://www.indaver.com/ie-en/home/ Irland ist Mitglied bei Pro Europe.

ITALIEN



Rechtliche Umsetzung	Laut dem Gesetzesdekret 152/06 Abschnitt II Art. 221 können Unternehmen: - entweder der Entsorgungsgesellschaft <i>CONAI</i> und ihrer Kettenkonsortien je nach den produzierten Verpackungsmaterialien beitreten - oder ein eigenes autonomes Abfallmanagementsystem in Italien organisieren - oder ein Mehrweg-Vakuumsystem einrichten (System für die Rückgabe ihrer Verpackungen, um diese zu recyceln). Unterschiede: <i>CONAI</i> kümmert sich um die Verpackungsentsorgung. - Die Unternehmen müssen sich selbst um die Verpackungsentsorgung kümmern: Die Firmen gehen in die Gemeinden, um selbst Verpackungsabfälle zu sammeln. - Die Unternehmen richten ein Mehrweg-Vakuumsystem ein. In der zweiten Hälfte des Jahres 2020 wird eine neue EU-Verpackungsrichtlinie (852/20018) in Italien umgesetzt, die das Gesetzesdekret 152/06 ändern wird.														
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	In Italien sind 90 % der Verpackungshersteller und Verpackungsanwender Mitglieder von <i>CONAI</i> (nationale Verpackungsgesellschaft) und haben folgende Verpflichtungen: - Verpackungshersteller/Importeur: - Registrierung bei <i>CONAI</i> - Registrierung bei <i>CONAI</i>-Konsortien nach Material - <i>CONAI</i>-Beitrag auf die Rechnungen eintragen - Zahlung des <i>CONAI</i>-Beitrags an <i>CONAI</i> - Verpackungsverwender: - Zahlung des <i>CONAI</i> Beitrags, der in den vom nationalen Verpackungshersteller erstellten Rechnungen eingetragen wurde - Importeure von verpackten Waren (Verpackungsverwender/Händler/Vertriebshändler): - Importierte Verpackungen/importierte verpackte Waren bei <i>CONAI</i> lizenzieren und den entsprechenden <i>CONAI</i>-Beitrag zahlen Diese Pflichten sind für alle italienischen Unternehmen und für ausländische Unternehmen gültig, die eine Tochtergesellschaft in Italien haben oder die ein Direktidentifizierungsverfahren in Italien durchgeführt haben und eine italienische Umsatzsteuernummer erhalten haben.														
Finanzierung/ Entsorgung	Das italienische Entsorgungssystem finanziert sich durch den <i>CONAI</i>-Beitrag (in Tonnen kalkuliert), der je nach Verpackungsmaterial unterschiedlich sein kann. Hier eine Übersicht des <i>CONAI</i>-Beitrags nach Verpackungsmaterial: <table> <tr> <td>Stahl</td><td>3,00 €/T</td></tr> <tr> <td>Aluminium</td><td>15,00 €/T</td></tr> <tr> <td>PPK</td><td>35,00 €/T seit dem 01.01.2020</td></tr> <tr> <td></td><td>55,00 €/T seit dem 01.01.2020 nur für Getränkeverbundverpackungen</td></tr> <tr> <td>Holz</td><td>9,00 €/T ab dem 01.01.2020</td></tr> <tr> <td>Kunststoffe</td><td>Kategorie A: 150,00 €/T, Kategorie B1: 208,00 €/T, Kategorie B2: 436,00€/T, Kategorie C: 546,00 €/T seit dem 01.01.2020</td></tr> <tr> <td>Glas</td><td>27,00 €/T</td></tr> </table>	Stahl	3,00 €/T	Aluminium	15,00 €/T	PPK	35,00 €/T seit dem 01.01.2020		55,00 €/T seit dem 01.01.2020 nur für Getränkeverbundverpackungen	Holz	9,00 €/T ab dem 01.01.2020	Kunststoffe	Kategorie A: 150,00 €/T, Kategorie B1: 208,00 €/T, Kategorie B2: 436,00€/T, Kategorie C: 546,00 €/T seit dem 01.01.2020	Glas	27,00 €/T
Stahl	3,00 €/T														
Aluminium	15,00 €/T														
PPK	35,00 €/T seit dem 01.01.2020														
	55,00 €/T seit dem 01.01.2020 nur für Getränkeverbundverpackungen														
Holz	9,00 €/T ab dem 01.01.2020														
Kunststoffe	Kategorie A: 150,00 €/T, Kategorie B1: 208,00 €/T, Kategorie B2: 436,00€/T, Kategorie C: 546,00 €/T seit dem 01.01.2020														
Glas	27,00 €/T														
B2B/B2C	Es gibt keine Unterscheidung zwischen B2B- und B2C-Verpackungen. Die <i>CONAI</i>-Beiträge gelten für alle Verkaufs-, Transport- und Versandverpackungen. Achtung! Ausländische Onlinehändler haben nicht die Pflicht, sich bei <i>CONAI</i> anzumelden.														

Sonstiges	Jedes Jahr gibt es die Möglichkeit, an einer Ausschreibung von <i>CONAI</i> bezüglich des Ökodesigns von Verpackungen in der Kreislaufwirtschaft teilzunehmen. Es besteht die Möglichkeit, bis zu 500.000 € zu gewinnen. <i>CONAI</i> hat auch ein neues Tool (das EcoD Tool) zur Verfügung gestellt, das die Umweltauswirkungen der Verpackungen in allen Lebensphasen in Bezug auf Wasser- und Energieverbrauch und Kohlendioxidemissionen bewertet. Mehr Infos über <i>CONAI</i> finden Sie hier: http://www.conai.org/en/
-----------	---



Rechtliche Umsetzung	Die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Amtsblatt 88/2015, 78/16, 116/17,14/20) regelt den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen. Die Bestimmungen gelten für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen und für alle Verpackungsabfälle, die in Industrie, Handel, Dienstleistungstätigkeiten, Haushalten oder sonstigen Anfallstellen verwendet werden oder anfallen, unabhängig vom verwendeten Material. Das System der Verpackungsabfallwirtschaft beruht auf Gebühren und wird von einem Fonds verwaltet (Umweltschutz- und Energieeffizienzfonds). Folgende Gebühren sind zu entrichten: • Entsorgungsgebühr Gebühr für die Bewirtschaftung von Abfallverpackungen zur Kostendeckung für die Sammlung und Behandlung von Abfallverpackungen - Verwaltungskosten (Sammlung, Lagerung, Transport und Verwertung) • Rücknahmegebühr Pfandgebühr, die als Anreiz gezahlt wird, um den Inhaber zu veranlassen, die Getränkeabfallverpackungen dem Getränkeverkäufer oder dem Betreiber des Recyclinghofes zu übergeben und dafür die vorgeschriebene Pfandgebühr zu erhalten. Die Verbraucher zahlen kein Pfand auf Getränkeverpackungen, aber sie erhalten von den Verkäufern eine Entschädigung, wenn sie die leeren Verpackungen zurückgeben. Händler, die Getränkeverpackungen anbieten, sind verpflichtet, auch andere Verpackungen zurückzunehmen. Die kroatische Umweltagentur (CEA) veröffentlicht jährlich Daten über Mengen von produzierten, importierten und exportierten Verpackungen sowie Daten über Verpackungsabfälle, die erzeugt, gesammelt, verwertet und exportiert werden. Diese Informationen sind online verfügbar.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Als Hersteller gilt derjenige, der in Kroatien Verpackungen herstellt, importiert oder vermarktet. Verpackungen sind alle Produkte aus beliebigen Materialien aller Art, die zur Umschließung, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Präsentation von Waren verwendet werden sollen, vom Rohstoff bis zur verarbeiteten Ware, vom Hersteller bis zum Verbraucher. Hersteller haben Mindestziele für die Verwertung von Verpackungen zu erreichen. Dieser Pflicht wird dadurch nachgekommen, dass entsprechend der Menge der Verpackungen, die in Verkehr gebracht wurde, die Entsorgungsgebühr entrichtet wird. Kleinhersteller ist, wer jährlich weniger als - 300 kg Glasverpackungen - 100 kg Papierverpackungen, Kartonverpackungen und mehrschichtige (Verbund-)Verpackungen mit einem vorherrschenden Papier-Karton-Anteil - 50 kg Metallverpackungen - 50 kg Kunststoffverpackungen - 50 kg Holzverpackungen - 50 kg Verpackungen aus anderen Verpackungsmaterialien vermarktet. Diese müssen die Zielvorgaben nicht erreichen. Die Hersteller dürfen nur solche Verpackungen in Verkehr bringen, die den grundlegenden Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen und deren Eignung zur Wiederverwendung und Verwertung, einschließlich der stofflichen Verwertung, entsprechen.

	Diese Anforderungen sind in Anhang III festgelegt.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Mittel des Fonds werden genutzt, um die Dienstleistungen der Abfallunternehmen und das Pfandsystem zu finanzieren. Die Sammlung von Verpackungsabfällen erfolgt durch die Entsorgungsunternehmen, die mit dem Fonds einen Vertrag geschlossen haben und die entsprechenden Aufgaben übertragen bekommen haben. Der Fonds übernimmt für die Hersteller, die das Entgelt entrichtet haben, die Verpflichtung, die Zielvorgaben entsprechend dem entrichteten Entgelt zu erreichen und verwaltet und behandelt die Verpackungsabfälle zu diesem Zweck. Händler müssen vierteljährlich über die gesammelten Materialien und die Rückzahlungen berichten und werden aus dem Fonds entschädigt. Die Händler geben das gesammelte Verpackungsmaterial an autorisierte Transporteure/Verarbeiter weiter, der Fonds entschädigt auch diese Akteure.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Sonstiges	In Kroatien wird die Sammlung, Rückgewinnung und Verwendung von Recyclingmaterialien durch Zahlungen an autorisierte Sammler gefördert. Weitere Information zum Getränkepfandsystem finden Sie hier: http://www.bottlebill.org/index.php/current-and-proposed-laws/worldwide/croatia Kroatien ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage sind das lettische Verpackungsgesetz und das Steuergesetz für natürliche Ressourcen. <u>Verpackungssteuer:</u> Es wird eine Verpackungssteuer als Teil einer allgemeingültigen Steuer auf natürliche Ressourcen auf alle Verpackungen erhoben, die auf den lettischen Markt gebracht werden. Diese wird jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen fällig. Die Steuer soll einen Anreiz schaffen, das Gewicht der Verpackung zu reduzieren sowie umweltfreundliche und recycelbare Materialien zu verwenden. Auf wiederverwendbare Verpackungen entfällt keine Verpackungssteuer. Jeder Hersteller, der eine Vereinbarung mit einer Organisation für Verpackungsmanagement (<i>Producer Responsibility Scheme</i>) abschließt, erhält eine Befreiung von der Verpackungssteuer. Die größten sind <i>Latvijas Zaļais punkts</i>, <i>Zaļā Josta</i>, and <i>Zaļais centrs</i>. Kunststofftragetaschen (Plastikeinkaufstaschen) stellen Händler den Käufern nur gegen Entgelt (fester Umweltsteuersatz, höher als Verpackungssteuersatz) zur Verfügung.																
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Verpackungsvorschriften gelten für alle Hersteller/Importeure. Diese sind verpflichtet, die Sammlung und Verwertung ihrer Verpackungen zu finanzieren. Hersteller mit kleinen Verpackungsmengen (bis zu 300 kg jährlich) müssen lediglich die Verpackungssteuer bezahlen. Große Unternehmen mit mehr als 300 kg pro Jahr haben die Option, entweder • die Verpackungssteuer zu bezahlen oder • einem <i>Producer Responsibility Scheme</i> beizutreten. Diese erfüllen die Pflichten der Herstellerverantwortung, indem sie die Verpackungsverpflichtungen übernehmen und sicherstellen. Dafür ist eine Lizenzgebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden • pro Kilogramm • nach verschiedenen Arten von Verpackungsmaterialien • auch für Einwegbesteck und -Geschirr nach dem Prinzip der Kostendeckung für Sammlung und Recycling festgelegt. Die Verpackungssteuern erfolgen auf Basis der Materialart und des Gewichts der hergestellten Packungen. Die Materialien werden folgendermaßen getrennt <table border="0"> <tr> <td>• Glas</td><td>0,44 €/kg</td></tr> <tr> <td>• Kunststoff</td><td>1,22 €/kg</td></tr> <tr> <td>• Polystyrol</td><td>1,56 €/kg</td></tr> <tr> <td>• Metall</td><td>1,10 €/kg</td></tr> <tr> <td>• Holz, Papier, Pappe</td><td>0,24 €/kg</td></tr> <tr> <td>• Biologisch abbaubare Oxy-Kunststoffe:</td><td>0,70 €/kg</td></tr> <tr> <td>• Plastiktüte (Gewicht pro Tüte weniger als 3 g):</td><td>4,80 €/kg</td></tr> <tr> <td>• Plastiktüte (Gewicht pro Tüte mehr als 3 g):</td><td>1,50 €/kg</td></tr> </table>	• Glas	0,44 €/kg	• Kunststoff	1,22 €/kg	• Polystyrol	1,56 €/kg	• Metall	1,10 €/kg	• Holz, Papier, Pappe	0,24 €/kg	• Biologisch abbaubare Oxy-Kunststoffe:	0,70 €/kg	• Plastiktüte (Gewicht pro Tüte weniger als 3 g):	4,80 €/kg	• Plastiktüte (Gewicht pro Tüte mehr als 3 g):	1,50 €/kg
• Glas	0,44 €/kg																
• Kunststoff	1,22 €/kg																
• Polystyrol	1,56 €/kg																
• Metall	1,10 €/kg																
• Holz, Papier, Pappe	0,24 €/kg																
• Biologisch abbaubare Oxy-Kunststoffe:	0,70 €/kg																
• Plastiktüte (Gewicht pro Tüte weniger als 3 g):	4,80 €/kg																
• Plastiktüte (Gewicht pro Tüte mehr als 3 g):	1,50 €/kg																
Finanzierung/ Entsorgung	Der Verpackungsabfall ist in Übereinstimmung mit den im Abfallwirtschaftsgesetz festgelegten Anforderungen zu beseitigen (einschließlich Wiederverwendung und Verwertung). Abfallwirtschafts- und Deponieunternehmen sind für die Abfallsammlung und das Recycling verantwortlich.																

B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Sonstiges	Pfanderstattungssystem nach Art. 18: Warenhersteller, die wiederverwendbare Verpackungen verwenden, können ein Pfand- und Rücknahmesystem für Verpackungen einrichten. Die Anwendung des Systems ist freiwillig und gilt für Glasflaschen und Plastikgetränkekisten. Lettland ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen, das sich hauptsächlich auf die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen konzentriert. Es legt auch die Rechte und Pflichten von Herstellern, Importeuren, Verkäufern, Verbrauchern und Nutzern von Produkten sowie von Einrichtungen der Abfallwirtschaft bei der Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen fest. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Verpackungen, die in Litauen hergestellt oder dorthin eingeführt werden und gilt für alle Verbraucher und Wirtschaftsteilnehmer (Hersteller, Importeure, Verkäufer und Abfallbewirtschaftungseinrichtungen). <u>Pfandsystem:</u> Seit 2016 besteht ein Pfandsystem für Getränkeverpackungen aus Glas, Plastik und Metall (0,1 – 3 Liter Verpackungen). Das Pfand beträgt 10 ct. Verpackungen für Milch, Wein und Spirituosen unterfallen nicht der Pfandpflicht.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Hersteller/Importeure haben folgende Pflichten zu erfüllen: • Registrierung • Organisation der Sortierung, des Transports, der Vorbereitung der Verwendung und der Verwendung aller Verpackungsabfälle, die durch die Verwendung von verpackten Produkten entstehen • Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen der Entsorgung von Verpackungsabfällen • Kostentragung für die Sammlung, den Transport, die Vorbereitung für die Verwendung und die Verwendung von Verpackungsabfällen • Verwaltung der Buchführung von Verpackungen und Vorlage von Buchhaltungsberichten Die Erfüllung dieser Pflichten ist individuell oder kollektiv möglich: • individuell – durch Übergabe der Verpackungsabfälle an ein Entsorgungsunternehmen • kollektiv – durch Gründung einer Verpackungsmanagementorganisation/ Anschluss an ein solches System, welches die Pflichten der Sammlung und Entsorgung für die Unternehmen übernimmt. Das Verfahren wird im Abfallbewirtschaftungsgesetz festgelegt. Eine Lizenzierung durch die nationalen Behörden ist erforderlich. Die Hersteller/Importeure sind verpflichtet, ihre Daten an die Managementorganisation zu übermitteln.
Finanzierung/ Entsorgung	Zur Erfüllung der Pflichten können Hersteller und Importeure Verpackungsabfallsammelsysteme installieren, die das von der Gemeinde organisierte, kommunale Abfallmanagementsystem ergänzen. Die Verpackungsmanagementsysteme müssen • mit allen Kommunen Verträge bezüglich der Zusammenarbeit bei der Organisation der Sortierung, des Transports und der Vorbereitung der Verwendung von Verpackungsabfällen, die im kommunalen Abfallstrom anfallen, abschließen • spätestens zum Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres Vereinbarungen über die Organisation von Verpackungsabfällen mit allen Kommunen geschlossen haben • mit Sammlern nichtkommunaler Verpackungsabfälle Vereinbarungen bezüglich getrennter Sammlung, den Transport, die Sammlung und die Entsorgung solcher Abfälle schließen Hersteller/Importeure entrichten Abgaben an die lizenzierten Managementorganisationen, welche wiederum die Verpackungsabfälle sammeln, verwerten und recyceln.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt. Die Regelungen gelten sowohl für Verbraucher- als auch Handelsverpackungen.

Sonstiges	Hersteller/Importeure haben nach Artikel 3 alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen anzuwenden, um die Erzeugung von Verpackungsabfällen zu verringern oder Verpackungen wiederzuverwenden. Hersteller und Importeure müssen eine Steuer auf die Verschmutzung von Verpackungsabfällen gemäß der im Gesetz über die Umweltverschmutzungssteuer festgelegten Verfahren zahlen, wenn sie die von der Regierung oder einer von ihr autorisierten Einrichtung festgelegten Aufgaben der Entsorgung von Verpackungsabfällen nicht erfüllen. Litauen ist Mitglied bei Pro Europe.
-----------	---



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz vom 21. März 2017 bezüglich Verpackungen und Verpackungsabfall (Loi du 21 mars 2017 relative aux emballages et aux déchets d'emballages).
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Gesetz gilt für jeden, der in Luxemburg Produkte verpackt oder für den luxemburgischen Markt verpacken lässt bzw. Importeure, die im Ausland verpackte Waren in Luxemburg auf den Markt bringen. Diese gelten als verpackungsverantwortlich. In der Regel sind dies somit die Hersteller des Produktes. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so ist im Normalfall der inländische Importeur, der seine Ware in Luxemburg in Umlauf bringt, verpackungsverantwortlich. Ausländische Unternehmen ohne Verpackungspflicht können jedoch auf freiwilliger Basis die Verpackungsverantwortung ihrer luxemburgischen Kunden übernehmen. Ausländische Importeure mit luxemburgischer Umsatzsteuernummer unterliegen auch ohne Niederlassung grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen. Ausschlaggebend für die Definition des Verpackungsverantwortlichen ist die Rechnungsstellung. Pflichten: • Rücknahme von Verpackungen, um durch Recycling oder Wiederverwertung die gesetzlichen Recyclingziele zu erreichen • die luxemburgische Umweltverwaltung jährlich darüber in Kenntnis setzen, welche Maßnahmen man ergriffen hat, um seine Recyclingziele zu erreichen • den Verbraucher über bereits ergriffene Maßnahmen zur Abfallreduktion zu informieren Prinzipiell unterliegen alle Verpackungsabfälle der Rücknahmepflicht. Es gibt keine Bagatellgrenzen. Es gibt keine Kennzeichnungspflicht mit dem Logo „Der grüne Punkt“. <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Wenn ausländische Unternehmen direkt an den Endverbraucher verkaufen, unterliegt das Unternehmen grundsätzlich allen gesetzlichen Bestimmungen, das heißt alle Registrierungs-, Lizenzierungspflichten und Informationspflichten gelten auch für ihn. Auch Versandkartons gelten ausdrücklich als Verkaufsverpackung.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen wird über die Mitgliedsbeiträge bei <i>Valorlux</i> finanziert. <i>Valorlux</i> nutzt diese Beiträge, um Verpackungen einzusammeln, zu sortieren und zu recyceln. Eine weitere Finanzierungsquelle sind Einkünfte aus dem Verkauf der eingesammelten Materialien. Verantwortlich für das Einsammeln und die Verwertung von Restmüll sind die Städte und Gemeinden. Diese haben sich in drei regionalen Zweckverbänden zusammengeschlossen: <i>SIDEC</i>, <i>SIDOR</i> bzw. <i>SIGRE</i>. Die Finanzierung erfolgt über den Verkauf von speziell lizenzierten Restabfallsäcken.
B2B/B2C	In Luxemburg gibt es kein nationales System für Industrieverpackungen, dies liegt in der Eigenverantwortung der Unternehmen. Normalerweise kann ein Unternehmen seine Verpflichtungen in diesem Bereich nicht an ein Rücknahmesystem übertragen. Gewerbliche Verpackungen und Transportverpackungen, die haushaltsähnliche Produkte betreffen, können über <i>Valorlux</i> deklariert werden.

	Weiterhin besteht ein Rücknahmesystem für Plastikverpackungen nur aus dem Agrarbereich: <i>Agrirecover asbl</i>. In der Regel ist im B2B-Bereich der erste Händler vor Ort verpackungsverantwortlich. Auch für Verpackungen, die in Privathaushalten anfallen, ist normalerweise das erste luxemburgische Unternehmen verantwortlich. Dieses kann die gesetzlichen Bestimmungen selbst umsetzen oder <i>Valorlux</i> damit beauftragen. Damit kommt es seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach. Übernimmt es die Verpflichtungen selbst, muss die Umweltverwaltung darüber informiert werden, wie die gesetzlichen Ziele erfüllt werden sollen. Luxemburgische Unternehmen können die Meldepflichten im Rahmen eines Mandates an das ausländische Unternehmen übertragen. Bei Verkäufen an private Endkunden im Fernabsatz liegt die Verpackungsverantwortlichkeit prinzipiell beim ausländischen (Online-)Händler. Weiterhin gilt auch hier zu beachten, dass ausländische Unternehmen mit luxemburgischen Umsatzsteuernummer auch ohne Niederlassung grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.
Sonstiges	https://aev.gouvernement.lu/de.html Luxemburg ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage sind die Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung (Verpackungs- und Verpackungsabfälle, Subsidiary Legislation 549.43). Darin sind auch zusätzliche Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien enthalten, die sich mit den Umweltauswirkungen der Verpackungsentorgung befassen, als erste Priorität die Vermeidung der Produktion von Verpackungsabfällen und als weitere Grundprinzipien die Wiederverwendung von Verpackungen, das Recycling und andere Formen der Abfallverwertung anstreben. Die Vorschriften gelten für alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig vom verwendeten Material und der Branche (Industrie, Handel, Büro, Dienstleistung, Haushalt).
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Hersteller, Händler und Importeure, die Verpackungen herstellen bzw. in den Verkehr bringen, haben folgende Pflichten: • jährliche Registrierung bei der Umweltbehörde <i>ERA</i>, bei der Registrierung sind die Mengen, die in Verkehr gebracht werden, die gesammelt, verwertet und recycelt werden, anzugeben. • bei der Registrierung sind Verwertungs- und Recyclingziele für alle gesammelten Verpackungsabfälle einzureichen (Stichtag: 31. März) • für Verbraucherverpackungen gilt: Die Verpflichteten haben sich einem Verwertungsmanagementsystem (<i>waste recovery scheme</i>) anzuschließen. • für gewerbliche Verpackungen: Die Verpflichteten können sich entweder einem Verwertungsmanagementsystem (<i>waste recovery scheme</i>) anschließen oder die Sammlung und Verwertung selbst organisieren (<i>self-complier</i>). <i>Self-complier</i> müssen bei der Registrierung einen Abfallbehandlungsplan einreichen sowie eine Erklärung eines Entsorgungsunternehmens über die Menge von Verpackungsabfällen, die verwertet/recycelt wurde. Bagatellgrenze: Hersteller, die jährlich nicht mehr als 100 kg Verpackungen in den Verkehr bringen, unterliegen diesen Pflichten nicht. Sie haben die Behörde darüber zu informieren. Verpackungen i. S. d. Gesetzes sind Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Verwertungsmanagementsysteme (<i>waste recovery scheme</i>) haben für die Finanzierung von Systemen zur Sammlung, Behandlung und Verwertung und umweltgerechte Entsorgung von Verbraucherverpackungsabfällen aus Haushalten oder anderen Quellen zu sorgen. Die notwendigen Vereinbarungen werden mit der kommunalen Verwaltung für • die Haus-zu-Haus-Sammlung von Verbraucherverpackungsabfällen • die Bereitstellung von Bringstellen für die getrennte Sammlung nach Kategorien von Verbraucherverpackungsabfällen getroffen.
B2B/B2C	In Bezug auf die Möglichkeiten Sammlung und Verwertung wird hier differenziert (s. o).
Sonstiges	Weitere Informationen zur Umweltbehörde Malta: https://era.org.mt/about-era/

NIEDERLANDE



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das „Besluit beheer verpakkingen, papier en karton“ vom 1. Januar 2006. 2013 wurde die niederländische Verpackungssteuer in einen Abfallverwaltungsbeitrag Verpackungen (Afvalbeheersbijdrage Verpakkingen) an den eigens dafür gegründeten Abfallfonds Verpackungen (Afvalfonds Verpakkingen) umgewandelt (https://wetten.overheid.nl/BWBR0035711/2016-01-01). Am 27. Juni 2012 haben das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt und das niederländische Verpackende Gewerbe daher den neuen Rahmenvertrag für Verpackungen „Raamovereenkomst verpakkingen 2013 – 2022“ unterzeichnet. In diesem Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen fixiert, die sich aus der gesetzlichen Produzentenverantwortung ergeben. Das Gesetz zielt sowohl auf die Verminderung der Verpackungsmenge als auch auf die Verwendung von umweltfreundlichen Verpackungen ab. Danach hat grundsätzlich der Verursacher von Verpackungsmüll die Kosten für die Beseitigung des Verpackungsmülls zu tragen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Seit dem 1. Januar 2013 fakturiert der Abfallfonds bei den Unternehmen, die jährlich mehr als 50.000 kg Verpackungsmaterial in den Niederlanden in Umlauf bringen, den verbindlichen Abfallverwaltungsbeitrag. Bis Ende 2012 haben diese Unternehmen die Verpackungssteuer an das niederländische Finanzamt (Belastingdienst) entrichtet. Der Abfallverwaltungsbeitrag wird dann fällig, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen zutrifft: • Das Unternehmen (Produzent oder Importeur) bringt die Verpackungen als erstes Unternehmen in den Niederlanden in Verkehr. • Das Unternehmen entfernt die Verpackungen als erstes Unternehmen in den Niederlanden von den Produkten und entsorgt diese. • Das Unternehmen versieht im Auftrag eines anderen Unternehmens verpackte Produkte mit Namen, Logo oder Marke des anderen. • Das Unternehmen nutzt Handelsverpackungen, um Produkte zu verpacken. • Das Unternehmen stellt Handelsverpackungen in den Niederlanden an Dritte zur Verfügung oder bietet diese zusammen mit einem oder mehreren Produkten an. • Das Unternehmen bringt Kunststoffflaschen größer als 0,75 Liter ohne Pfand in den Niederlanden in Umlauf. Seit 01.01.2018 gilt diese Regelung auch für ausländische Unternehmen, die direkt (online) an Verbraucher in den Niederlanden verkaufen.
Finanzierung/ Entsorgung	Der Abfallfonds hat mit seinen Durchführungsorganisationen eine Reihe von Aufgaben übernommen. Diese Aktivitäten werden vom Abfallfonds aus dem Abfallentsorgungsbeitrag finanziert. Zusammen mit diesen Organisationen bildet der Abfallfonds die „Struktur der Abfallwirtschaft“ (Afvalbeheersstructuur). NederlandSchoon macht die Niederlande sauberer, indem es gemeinsam mit Kommunen, Unternehmen, Behörden, sozialen Organisationen und engagierten Bürgern das Vermüllungsproblem bekämpft und verhindert. Nedvang registriert die Sammlung und das Recycling und unterhält Kontakte zu Gemeinden und Abfallunternehmen. VPKT kümmert sich um die Sortierung und Verwertung von (Kunststoff-)Verpackungen, indem sie Verträge mit Nachsortierern, Sortierern, Verwertern, Transporteuren sowie Lager- und Umschlagstationen abschließt. Das Wissensinstitut für nachhaltige Verpackung (Kennisinstituut Duurzaam Verpakken (KIDV)) hilft Unternehmen mit konkretem Wissen und Beratung, ihre Verpackungsrichtlinie nachhaltiger zu gestalten.

	Das Entgelt für die verschiedenen Verpackungen richtet sich nach Sorte und Material der Verpackungen (Euro pro Kilogramm) und besteht aus zwei Komponenten: • Die Nettokosten, die eine Materialsorte in der Einsammlungskette verursacht, der Verarbeitung und Vermarktung sowie • die allgemeinen Systemkosten. Diese werden proportional pro Kilogramm auf alle Materialsorten angerechnet. Mehr Information zu den Tarifen finden Sie hier: https://afvalfondsverpakkingen.nl/verpakkingen/alle-tarieven.
B2B/B2C	Unternehmen, die fast ausschließlich Gewerbeverpackungen (B2B) auf den Markt bringen, können für die „Regeling Bedrijfsverpakkers“ (Regelung für Gewerbeverpackungen) in Betracht kommen. Hier bezahlen Unternehmen einen niedrigeren Abfallverwaltungsbeitrag, müssen jedoch einige Voraussetzungen erfüllen. Bspw. muss belegt werden können, dass minimal 82 % des Verpackungsgesamtgewichtes Gewerbeverpackungen sind, die an ein Unternehmen in den Niederlanden geliefert wurden. Unternehmen, die diese Regelung nutzen wollen, müssen dies schriftlich beim <i>Afvalfonds</i> beantragen. Dem Schreiben sind Informationen zu den Verpackungen (Gewerbe- und Verkaufsverpackungen), Produktgruppen und zur Verpackungsadministration beizufügen, als Beleg, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Es gibt drei Verpackungssorten bei Gewerbeverpackungen: Logistische Hilfsmittel, Gewerbeverpackungen und sonstige Verpackungen. Für logistische Hilfsmittel muss kein Abfallverwaltungsbeitrag bezahlt werden. Die Unterscheidung zwischen Gewerbeverpackungen und sonstigen Verpackungen ist nur relevant für Unternehmen, die an der Regelung für Gewerbeverpackungen teilnehmen. Auf der Webseite des <i>Afvalfonds</i> ist eine Übersicht der Verpackungen zu finden, die als Gewerbeverpackung definiert wurden.
Sonstiges	Informationen und Anmeldung beim <i>Afvalfonds Verpakkingen</i> erfolgen über folgende Website: www.afvalfondsverpakkingen.nl Die Niederlande sind Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Norwegen hatte lange Zeit keine Vorschriften (Gesetzgebung), sondern freiwillige Branchenvereinbarungen bezüglich der Verpackungsentsorgung. Hintergrund war eine Reihe von Vereinbarungen zwischen dem Umweltministerium und der Wirtschaft aus dem Jahr 1994 über die freiwillige Sammlung und das Recycling von Verpackungen. Die Branchenvereinbarungen wurden durch die Abfallverordnung, Kapitel 7, September 2017 ersetzt. Außerdem besteht eine Pfandpflicht gemäß Abfallverordnung, Kapitel 7, September 2017. Die Abfallverordnung bezieht sich auf den Geltungsbereich Norwegen, sodass Verpackungen, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, nicht nach den Vorgaben der Abfallverordnung behandelt werden müssen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Abfallverordnung gilt für jeden, der in Norwegen Verpackungen mit Ware füllt und in den Verkehr bringt. In der Regel ist dies der norwegische Hersteller des Produktes. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so muss der inländische Importeur sich als Erstinverkehrbringer einem Rücknahmesystem anschließen. Grundsätzlich besteht für Inverkehrbringer die Pflicht zur Systembeteiligung an einem der Rücknahmesysteme ab 1.000 kg Verpackungsmaterial. Eine Pflicht zur Registrierung und Datenmeldung an eine nationale Behörde besteht nicht. Vorgehen für Inverkehrbringer in Norwegen: • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Beteiligung an einem Rücknahmesystem und Lizenzierung der Verpackungsmengen (§ 7 – 5 Abfallverordnung) (Angabe von Materialart und Masse) <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Eine Lizenzierungspflicht für alle Onlinehändler aus dem Ausland besteht nicht.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen wird von Industrie und Handel finanziert. Sie bezahlen ein Gewichts- bzw. Stückentgelt an ein Rücknahmesystem. Mit den Einnahmen finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen.
B2B/B2C	Für Verpackungen, welche sowohl beim privaten Endverbraucher, gleichgestellten Anfallstellen und auch an gewerblichen Stellen anfallen, besteht eine Pflicht zur Systembeteiligung. Damit sind folgende Verpackungen gemeint: primary, secondary und tertiary.
Sonstiges	Information zur Abfallverordnung: https://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2004-06-01-930/KAPITTEL_7#KAPITTEL_7 Information zu Getränkeverpackungen: https://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2004-06-01-930/KAPITTEL_6#KAPITTEL_6 Rücknahmesysteme in Norwegen: <i>Returfellesskapet</i> (Grüner Punkt Norwegen): https://www.grontpunkt.no <i>Emballasjeggjenvinning AS</i> (Tochtergesellschaft von <i>Norsirk</i>) https://norsirk.no Die Anwendung des Markenzeichens „Der Grüne Punkt“ ist freiwillig. Norwegen ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist die Verpackungsverordnung 2014 (VVO) sowie das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG). Ziel ist, Verpackungsabfälle möglichst zu vermeiden und nicht vermeidbare Verpackungen zu sammeln, wiederzuverwerten oder dem Recycling zuzuführen. Je nach Zuordnung der Verpackung ist für die Verantwortlichen eine Verpflichtung zur Rücknahme und Mengenmeldung oder die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem vorgesehen. Die <i>Verpackungskordinierungsstelle</i> (VKS) ist für die Koordinierung des Sammel- und Verwertungssystems zuständig. Es handelt sich um eine Gesellschaft des Bundes und unterliegt dem <i>Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus</i> (<i>BMLRT</i>).
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die VVO richtet sich an jeden Unternehmer, der in Österreich Verpackungen in Verkehr setzt, diese Primärverpflichteten sind: • Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen (gilt auch für den Fernabsatz in Österreich) • Abpacker in Österreich (keine Serviceverpackungen!) • Importeure • Versandhändler aus dem Ausland, die an Letztverbraucher übergeben (Fernabsatz) (§ 13g AWG, § 2 Abs. 2 VVO) Für Haushaltsverpackungen legt die VVO eine Teilnahme an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem fest (§ 8 VVO). Für gewerbliche Verpackungen besteht, sofern keine Teilnahme an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, die Verpflichtung zur Rücknahme und Mengenmeldung (<i>Selbsterfüller</i>). Zurückgenommene Verpackungen sind wiederzuverwenden oder zu verwerten. Erreichen Selbsterfüller keine Rücklaufquote von 100 %, ist eine Komplementärmengen-Lizenzierung erforderlich (rückwirkende Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem). <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Unternehmen, die Waren online vertreiben, müssen sicherstellen, dass die Verpackung in Österreich lizenziert ist. Es besteht eine Meldepflicht (§ 13 AWG); dem <i>BMLRT</i> sind jährlich Daten über die im vergangenen Kalenderjahr in anderen EU-Ländern in Verkehr gesetzten Arten und Mengen der Produkte zu melden und Maßnahmen der Einhaltung der Verpflichtungen gem. VVO darzulegen. Ausnahmen: • Entpflichtung durch Vorlieferant: nimmt die vorgelagerte Vertriebsstufe am Sammel- und Verwertungssystem teil, entfällt die Verpflichtung des Primärverpflichteten. Der Nachweis erfolgt über eine rechtsverbindliche Erklärung (z. B. Angaben der vorgelagerten Vertriebsstufe auf Rechnung oder Lieferschein). • Kleinstabgeber: werden bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten, fallen die meisten Verpflichtungen nicht an (§ 12 VVO) • Großanfallstellen: Fallen besonders große Mengen (mind. 80 t PPK und Wellpappe, 300 t Glas, 100 t Metalle, 30 t Kunststoffe) an Verpackungsabfall an, ist ein Eintrag in das Großanfallstellenregister unter Meldung der zu erwartenden Verpackungsmenge möglich. Gewerbliche Verpackungen können unentpflichtet einer Großanfallstelle übergeben werden. Die als Abfall angefallenen oder zur Verwertung übergebenen Verpackungen müssen dem <i>BMLRT</i> gemeldet werden (EDM-Portal gem. Anlage 3 VVO) • Eigenimporteur: beziehen gewerbliche Letztverbraucher als Eigenimporteure verpackte Waren oder Güter (Haushaltsverpackungen oder gewerbliche Verpackungen), sind die Verpackungen wiederzuverwenden bzw. für die Verpackungsabfälle ein Sammler oder Behandler für die VVO-konforme Verwertung der Verpackungen zu beauftragen • langlebige Verpackungen (zur dauerhaften Aufbewahrung geeignet): die Meldepflicht entfällt

	Mehrweggebinde: Hersteller, Abpacker, Importeure und Vertreiber langlebiger Verpackungen sind von den meisten Verpflichtungen der VVO befreit. Es besteht eine jährliche Meldepflicht für erstmalig befüllte Mehrweggebinde und für als Abfall anfallende Mehrweggebinde (EDM-Portal) bis zum 31. März des Folgejahres.
Finanzierung/ Entsorgung	Durch Teilnahme des Verpflichteten an einem der Sammel- und Verwertungssysteme kann das Verpackungsmaterial entpflichtet werden. (Informationen und eine Übersicht zu den Sammel- und Verwertungssystemen wird hier bereitgehalten). Für die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem fallen Lizenzgebühren an, die von Art/Gewicht der Verpackung abhängig sind.
B2B/B2C	Es wird zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen unterschieden. Daraus folgen die Pflichten der Unternehmer: Haushaltsverpackungen sind - Verpackungen bis einschl. 1,5 m²/Hohlkörper mit Nennvolumen bis einschl. 5 Liter oder expandiertes Polystyrol (EPS – z. B. Styropor) bis einschl. 0,15 kg, die in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen, wie z. B. Gaststätten, Hotels, Krankenhäusern etc. (§ 13h AWG) anfallen - Serviceverpackungen, wie z. B. Tragetaschen, Knotenbeutel sowie Verkaufsverpackungen aus PPK und Wellpappe (§ 3 Z. 7 VVO) Gewerbliche Verpackungen sind - Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind - Transportverpackungen (§ 3 Z. 4 VVO) - Trayfolien, Paletten sowie Umreifungs- und Klebebänder - Verpackungen, die Haushaltsverpackungen sind, aber aufgrund der Quote in der VerpackungsabgrenzungsV (Produktgruppen beachten) als gewerbliche Verpackungen zu entpflichten sind. Vorgaben zur Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen sind für alle verbindlich der Verpackungsabgrenzungsverordnung zu entnehmen.
Sonstiges	Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des <i>BMLRT</i> und der Homepage des <i>BMK</i>. Österreich ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (ustawa o gospodarce opakowaniami i odpadami opakowaniowymi z dnia 13.06.2013, Dz.U.2019.542). Geregelt werden die Anforderungen an die in Verkehr gebrachten Verpackungen, die Grundsätze der Organisationen zur Verwertung von Verpackungen, die Grundsätze für den Umgang mit Verpackungen und Verpackungsabfällen sowie Regeln für die Festlegung und Einziehung der Produktgebühr und der Recyclinggebühr. Die Bestimmungen gelten für alle Verpackungen materialunabhängig.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Gesetz gilt vor allem für Unternehmer, die Verpackungen und verpackte Produkte einführen. Einführer ist jeder, der Verpackungen herstellt, importiert oder innergemeinschaftlich Verpackungen erwirbt oder liefert. Es besteht dann die Verpflichtung der Verwertung, einschließlich der Abfallverwertung, selbst oder durch eine Abfallverwertungsorganisation sicherzustellen, durch die vertragliche Übertragung der Aufgaben. Die Unternehmen haben sich in ein Register einzutragen, welches vom Marshall der Woiwodschaft geführt wird. Weiter ist ein Jahresbericht zu erstellen und dort vorzulegen (Gewicht der Verpackung, Anzahl der in Gebrauch genommenen Einkaufstaschen, Gewicht der verwerteten und recycelten Verpackungen, erreichter Grad der Wiederverwertung). <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Für Onlinehändler gelten die gleichen Verpflichtungen wie für die anderen Einführer.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Abfallverwertung wird von zwei Kategorien von Unternehmen durchgeführt: • Unternehmen, die Recycling oder ein anderes Wiederverwertungsverfahren für Verpackungsabfälle führen, die im Rahmen dieser Tätigkeit Dokumente ausstellen, die das Recycling von Verpackungsabfällen oder ein anderes Wiederverwertungsverfahren für Verpackungsabfälle bestätigen; • Abfallverwertungsorganisation für die Verwertung von Verpackungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit sämtliche Verwertungsmaßnahmen, einschließlich das Recycling von Verpackungsabfällen, organisiert, verwaltet oder durchführt. Aufgaben im Bereich der Abfallsammlung und Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der Abfallsammlung anbieten, gehören zu den obligatorischen Aufgaben der Gemeinde. Sie betreffen sowohl die von natürlichen Personen produzierten Haushaltsabfälle als auch die von Unternehmern produzierten Kommunalabfälle, die aufgrund ihrer Art oder Zusammensetzung den in Haushalten produzierten Abfällen ähnlich sind, mit Ausnahme von etwa gefährlichen Abfällen. Die Gemeinden sichern eine selektive Sammlung von Kommunalabfällen, darunter: Papier, Metalle, Kunststoffe, Glas, Multimaterialverpackungsabfälle und Bioabfall. Produktgebühr: Eine Produktgebühr ist vom Einführer zu entrichten, falls das erforderliche Niveau der Verwertung nicht erreicht wird. Diese Gebühr ist an den Marschall der Woiwodschaft bis zum 15. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu bezahlen. Recyclinggebühr: Für Plastiktragetaschen im Einzel- und Großhandel fällt eine Recyclinggebühr von max. PLN 1,00 pro Kunststoffeinkaufstasche an.
B2B/B2C	Es findet keine Differenzierung statt.

Sonstiges	Es wurde eine Datenbank über Produkte und Verpackungen sowie über die Abfallwirtschaft, „BDO“ eingerichtet. Sie beinhaltet ein Register, in das sich Unternehmen, die nach dem Abfallgesetz meldepflichtig sind, einzutragen haben: Unternehmen, die • Abfälle produzieren und über diese Abfälle Buch führen, • Produkte in Verpackungen, Reifen, Schmieröle, Fahrzeuge, Batterien oder Akkus, elektrische und elektronische Geräte einführen, • Verpackungen herstellen oder importieren oder bei innergemeinschaftlichen Transaktionen (von EU-Unternehmen) kaufen. Der Antrag auf Eintragung in das <i>BDO-Register</i> ist von den in Art. 50 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 14. Dezember 2012 aufgeführten Unternehmen zu stellen. Zu diesen gehören unter anderem: • Organisationen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die eine Gruppe von Unternehmern vertreten, die Produkte in Multimaterialverpackungen oder gefährliche Mittel in Verpackungen, einschließlich der Pflanzenschutzmittel, einführen, • Unternehmen, die Organisationen zur Rückgewinnung von Verpackungen sind, • Unternehmen, die innergemeinschaftlichen Verpackungsabfall und Produkte in Verpackungen liefern, • Unternehmen, die Verpackungsabfälle, Verpackungen, Produkte in Verpackungen exportieren und die Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren für Verpackungsabfälle führen, • Unternehmen, die Verpackungen oder Produkte in Verpackungen einführen, • Unternehmen, die Einzel- oder Großhandelseinheiten betreiben, die Plastiktragetaschen anbieten, die der in speziellen Gesetzen genannten Recyclinggebühr unterliegen. Polen ist Mitglied bei Pro Europe.
-----------	---

Diese Ausarbeitung wurde in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei BSJP Brockhuis Jurczak Prusak Sroka Nilsson Spółka komandytowa erstellt.

Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer (AHK Polen), ul. Miodowa 14, 00-246 Warszawa
Telefon + 48 22 53 10 500, Fax + 48 22 53 10 600, E-Mail: info@ahk.pl, Homepage: <https://ahk.pl/>

PORTUGAL



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung Nr. 152-D/2017. Danach haben sich alle Verpacker/Importeure/Hersteller/Händler bei einem dualen System in Portugal zu registrieren und die Pflichten zur Jahresabschlussmeldung und der entsprechenden Zahlung der Lizenzgebühr zu erfüllen. Es kann auch ein eigenes individuelles System etabliert werden, dass einer Genehmigung der APA (portugiesischer Verband für Umwelt) bedarf.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Verantwortliche/Verpflichtete sind Hersteller, Verpacker, Importeure und Händler von verpackter Ware oder Serviceverpackungen (im Fall der Serviceverpackungen muss es ein portugiesisches Unternehmen sein). Diese müssen bei einem dualen System registriert sein und die Gebühr nach dem Gesamtgewicht der Verpackungen, die auf den Markt gebracht wurden, für das gesamte Jahr zahlen. Bagatellgrenze: Bei dem dualen System „<i>Sociedade Ponto Verde</i>“ müssen Unternehmen, die ein Umsatzvolumen von weniger als 100.000 € haben, kein Gesamtgewicht der Verpackungen angeben und zahlen nur eine jährliche Mindestgebühr von 120 € + MwSt. Nur ein Unternehmen mit einer portugiesischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann bei einem dualen System registriert sein. Für Unternehmen aus EU-Ländern kann ein spezieller Vertrag, der für ausländische Unternehmen, die nach Portugal exportieren, gilt, abgeschlossen werden, z. B. Onlinehandel. Dies ist freiwillig, wird jedoch empfohlen, da es sehr viele Verpackungen gibt, deren Entsorgungskosten von den Verpackern übernommen werden sollten.
Finanzierung/ Entsorgung	Jährlich wird eine Tabelle mit den Entsorgungspreisen pro Material veröffentlicht. Abhängig von den kg, die in der Jahresabschlussmeldung angegeben sind, werden die kg der Entsorgungspreise multipliziert und somit erhält man den jährlichen Beitrag. Rücknahme, Sortierung, Bearbeitung und Weiterleitung zum Recycling erfolgen durch das städtische System (in Portugal genannt <i>Sistemas de Gestão de Resíduos Urbanos - SGRU</i>). Das duale System <i>Sociedade Ponto Verde</i> ist die Organisation, die die SGRU durch die Gebühren der Verpacker finanziert.
B2B/B2C	Die Lizenzierung gilt nur für Verpackungen, die beim Endverbraucher anfallen (B2C). B2B-Verpackungen müssen durch private Abfallentsorger behandelt werden. Hier gilt der Verpacker als Verantwortlicher für den Abfall. Im B2C-Bereich besteht daher die Lizenzierungspflicht für Verkaufsverpackungen, Zweitverpackungen, Transportverpackungen, Serviceverpackungen, Einkaufstüten (Plastik- und Papiertüten – nur für portugiesische Unternehmen) und Multipack-Verpackungen. Verpflichtet sind Verpacker/Importeure/Händler/Hersteller von verpackter Ware oder Serviceverpackungen. Die Jahresabschlussmeldung für alle Verpackungen muss bis zum 15. März erfolgen.
Sonstiges	Portugal ist Mitglied bei Pro Europe .



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 249/2015 über die Verwaltung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Amtsblatt, Teil I, Nr. 809). Die Regelungen gelten für alle Arten von Verpackungen, die auf dem rumänischen Markt in den Verkehr gebracht werden, unabhängig von Material und Verwendung. Seit 2019 gibt es ein Pfandsystem für Mehrwegverpackungen mit einem Volumen von 0,1 bis 3 Litern. Das Pfand beträgt 0,5 RON/Packung. Das System wurde noch nicht implementiert. Zurzeit befindet sich ein weiteres, sogenanntes <i>Deposit Refund System („DRS“)</i> in Entwicklung, welches die Rücknahme der Mehrwegflaschen durch den Einzelhandel gewährleisten soll. Die Getränkeindustrie muss seit 2020 mindestens 5 Prozent Mehrwegverpackungen von der Gesamtmenge, der auf den nationalen Markt in Verkehr gebrachten Verpackungen, auf den nationalen Markt bringen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Hersteller/Importeure von Verpackungen/verpackten Waren sind für die Rücknahme und die Verwertung aller Verpackungsabfälle verantwortlich. Dabei bestehen folgende Optionen: • Abschluss eines Vertrages mit einem Sammel- und Verwertungssystem, das die erweiterte Herstellerverantwortung für die auf dem nationalen Markt in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen je nach Art der Verpackung und des Materials umsetzt (<i>rum. »Oranizatie de implementare a raspunderii extinse a producatorului . O.I.R.E.P.«</i>) • Individuelle Umsetzung durch eigene Rücknahme der Verpackungsabfälle und Sicherstellung, dass die Abfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verwertet werden. Nach Festlegung der Art und Weise, wie die Verwertungsziele erreicht werden sollen, müssen die Hersteller der Umweltfondsverwaltung monatlich die auf dem nationalen Markt freigesetzten und verwerteten Verpackungsmengen melden (entweder einzeln und/oder durch einen Vertrag mit einer Organisation, welche die erweiterte Herstellerverantwortung umsetzt). Dabei erfolgt eine Registrierung bei der Umweltfondsverwaltung. Es ist ein quantitativer Nachweis der in Verkehr gebrachten Verpackungen zu führen, abhängig von der Art des Materials (Papier/Karton, Kunststoff, Metall, Holz, Glas) und der Verpackungsart (Primär-, Sekundär-, Transportverpackung). Wirtschaftsakteure, die Mehrwegverpackungen auf dem Markt freigeben, müssen die geltende Steuergesetzgebung (Gesetz Nr. 227/2015 und Gesetz Nr. 82/1991) beachten.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Übernahme der Verpflichtungen der Hersteller durch die Sammel- und Rücknahmesysteme erfolgt gegen eine Gebühr. Diese Gebühr variiert nach Art und Menge des Materials der Verpackungen. Für die Sammlung und Verwertung nutzen die Systeme verschiedene Unternehmen, um die Verwertungsziele zu erreichen. Es wird eine Verpackungssteuer fällig, wenn die gesetzlich festgelegten nationalen Verwertungsziele (entsprechen den in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle bestimmten Zielen) von den Wirtschaftsakteuren nicht erreicht werden. Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten werden folgende wirtschaftliche Betreiber verpflichtet: • Marktteilnehmer, die verpackte Waren auf den nationalen Markt in Verkehr bringen; • Hersteller von Verpackungsmaterialien; • Dienstleister für die Weiterverpackung der einzeln verpackten Waren für den Weiterverkauf.

	Sammel- und Verwertungssysteme haften für die Mengen, für die sie die Verantwortung übernommen haben und werden zur Zahlung der Steuer im Falle der Nichterreichung der Ziele angehalten.
B2B/B2C	Es findet keine Differenzierung statt.
Sonstiges	Rumänien ist Mitglied bei Pro Europe .



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung 2018:1462. Glasverpackungen werden separat eingesammelt durch <i>Svensk Glasåtervinning AB</i>. Eine Pfandpflicht besteht seit 1984. <i>Returpack AB</i> betreibt das schwedische Pfandsystem für Getränkeverpackungen (PET-Flaschen und Aluminiumdosen). Die Abfallverordnung bezieht sich auf den Geltungsbereich Schweden, sodass Verpackungen, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, nicht nach den Vorgaben der Abfallverordnung behandelt werden müssen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Abfallverordnung gilt für jeden, der in Schweden Verpackungen mit Ware füllt und in den Verkehr bringt. In der Regel ist dies der schwedische Hersteller des Produktes. Hat der Hersteller seinen Sitz im Ausland, so muss der inländische Importeur sich als Erstinverkehrbringer einem Rücknahmesystem anschließen. Eine Bagatellgrenze gibt es nicht. Eine Pflicht zur Registrierung und Datenmeldung an eine nationale Behörde besteht nicht. Vorgehen für Inverkehrbringer in Schweden: • Ermittlung von Verpackungstypen, Materialarten und Mengen • Beteiligung an einem Rücknahmesystem und Lizenzierung der Verpackungsmengen (Angabe von Materialart und Masse) <u>Inbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Eine Lizenzierungspflicht für alle Onlinehändler aus dem Ausland besteht nicht.
Finanzierung/Entsorgung	Die Entsorgung der Verpackungen wird von Industrie und Handel finanziert. Sie bezahlen ein Entgelt bemessen nach Gewicht an ein Rücknahmesystem. Für die Entsorgung von Glasverpackungen entfällt ein Stückentgelt gemäß Volumen. Mit den Einnahmen finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen.
B2B/B2C	Für Verpackungen, welche sowohl beim privaten Endverbraucher, gleichgestellten Anfallstellen und auch an gewerblichen Stellen anfallen, besteht eine Pflicht zur Systembeteiligung. Damit sind folgende Verpackungen gemeint: primary, secondary und tertiary.
Sonstiges	Information zur Verpackungsverordnung: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/forordning-20181462-om-producentansvar-for_sfs-2018-1462 Information zu Getränkeverpackungen: <i>Svensk Glasåtervinning AB</i> https://www.glasatervinning.se <i>Returpack/Pantamera</i> https://pantamera.nu Rücknahmesysteme in Schweden: <i>FTI AB</i> https://www.ftiab.se <i>TMR</i> https://www.tmr.se/en Die Anwendung des Markenzeichens „Der Grüne Punkt“ ist freiwillig. Schweden ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Die Schweiz hat keine allgemeine Verpackungsverordnung. Nach Angabe des <i>Bundesamtes für Umwelt</i> der Schweiz (BAFU) ist auch keine geplant. Für Verpackungen relevante allgemeine Bestimmungen enthalten das Umweltschutzgesetz, insbesondere Art. 30 - 30e, 32 und 32a bis Kapitel Abfälle, sowie die <i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</i>. Besondere, ökologisch motivierte, Vorschriften gelten für Getränkeverpackungen, mit Ausnahme jener für Milch und Milchprodukte. Sie bezwecken die Verminderung der Abfallmenge, die Förderung der Verwertung geeigneter Getränkeverpackungen und die Vermeidung unerwünschter Verpackungsmaterialien. Mehrwegverpackungen unterliegen einer Pfandpflicht und einer obligatorischen Kennzeichnung. Das Pfand (Depot) beträgt zwischen 30 und 50 Rappen. Einwegverpackungen aus PET und aus Metallen (Aluminium, Eisen) bedingen entweder finanzielle Beiträge an die bestehenden Verwertungsorganisationen oder eine Rücknahmepflicht.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Es herrscht der Grundgedanke, dass Wirtschaft und Handel auf Basis von freiwilligen Maßnahmen wirkungseffiziente Sammelsysteme aufbauen. So tragen die Hersteller oftmals freiwillig die Kosten der Sammlung und der Verwertung ihrer Verpackungen.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Kosten der Abfallentsorgung sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen (vgl. USG Art. 2). Das Recycling der verwertbaren Abfälle wird in der Regel durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) oder einen vorgezogenen Recyclingbeitrag (VRB) finanziert und die Entsorgung der übrigen Siedlungsabfälle durch eine Gebühr auf den Kehrichtsack. Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr fest. In diesem Rahmen bestimmt das <i>Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation</i> die Höhe der Gebühr. Im Verpackungsbereich ist momentan lediglich die vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Glasflaschen gesetzlich vorgeschrieben. Freiwillige, privatwirtschaftliche Systeme nehmen sich der Verwertung von PET-Getränkeflaschen, Aluminiumdosen und Weißblechbüchsen an. Die Hersteller, Importeure und Händler der betreffenden Produkte beteiligen sich daran, indem sie die verlangten vorgezogenen Recyclingbeiträge meist problemlos an die zuständige Organisation bezahlen. Für die Sicherstellung der umweltverträglichen Entsorgung von Siedlungsabfällen sind die Kantone zuständig, die diese Aufgabe meist ihren Gemeinden übertragen. Die schweizerischen Ausführungsbestimmungen über Verpackungsabfälle sind nicht zuletzt deshalb vergleichsweise knapp, weil die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung dieser Abfälle auf freiwilliger Basis recht gut funktioniert. Zu erwähnen sind die überall eingerichteten kostenlosen Separatsammlungen für • Papier und Karton • Glas • PET-Getränkeflaschen • Stahlblechbüchsen • Aluminiumdosen. Diese werden teils von den Gemeinden, teils von privaten Organisationen betrieben. Die übrigen Verpackungsabfälle werden mit den Siedlungsabfällen in Kehrichtverbrennungsanlagen unter Energierückgewinnung entsorgt (z. B. Verpackungen aus Verbundmaterialien). Zuständig sind die Kantone (vgl. USG Art. 31b).
B2B/B2C	Es sind keine gesonderten Bestimmungen zu beachten.

Sonstiges	Recycling von PET-Flaschen: <i>PET-Recycling Schweiz (PRS)</i> organisiert auf Basis einer freiwilligen Branchenlösung die Finanzierung der Sammlung und des Recyclings. Auf PET-Getränkeflaschen erhebt die private Sammelorganisation einen vorgezogenen Recyclingbeitrag, der im Verkaufspreis enthalten ist. Die Mittel setzt sie für Aufbau und Unterhalt der Sammellogistik sowie für Öffentlichkeitsarbeit ein. Recycling von Aluminiumverpackungen: Die <i>IGORA-Genossenschaft</i> organisiert auf Basis einer freiwilligen Branchenlösung die Finanzierung von Alu-Sammlung und -Recycling. Auf Getränkedosen, Tiernahrungsschalen und Lebensmitteltuben erhebt sie einen vorgezogenen Recyclingbeitrag, der im Verkaufspreis enthalten ist. Die Mittel setzt sie für Vergütungen an Sammler, wie Gemeinden, Aufbereitungszentren und Privatpersonen sowie für Öffentlichkeitsarbeit, ein. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/verpackungen.html https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830267/index.html#id-2-4
-----------	--



Rechtliche Umsetzung	Die Abfallwirtschaft ist in der Slowakei durch mehrere Rechtsakte geregelt. Das Abfallgesetz Nr. 79/2015 regelt dabei die Entsorgung von Verpackungsabfällen. Die Regelung schreibt die erweiterte Herstellerverantwortung bei der Entsorgung und Verwertung von Verpackungsabfällen vor. Im Jahr 2019 gab es eine Novelle Nr. 460/2019 des Abfallgesetzes, um die europäischen Vorgaben besser umzusetzen und um teilweise weitere strikere Regeln einzuführen.
Pflichten, Hersteller, Handel, Importeure	Das Abfallgesetz verpflichtet alle Hersteller, Händler und andere Inverkehrbringer von Verpackungsabfällen in der Slowakei zu deren Rücknahme und Verwertung. Dabei gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Unternehmen die gleichen Pflichten. Die Verpflichtungen, die das Abfallgesetz vorschreibt, können entweder individuell oder durch Sammel- und Verwertungssysteme (<i>Organizácie zodpovednosti výrobcov, OZV</i>) erfüllt werden. Die ausländischen Unternehmen ohne Sitz in der Slowakei haben also die Möglichkeit, ihre Pflichten an die slowakischen bevollmächtigten Organisationen (OZV) zu übertragen. Diese Organisationen sorgen dann dafür, dass die Verpflichtungen des Abfallgesetzes erfüllt werden. Falls sich ein Unternehmen entscheidet, den Verpflichtungen individuell nachzugehen, wird dazu eine Autorisierung des Umweltministeriums benötigt. <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Für Onlinehändler gelten die gleichen Pflichten wie für alle Inverkehrbringer.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Organisationen der Herstellerverantwortung werden von den einzelnen Mitgliedsunternehmen finanziert. Die Firmen können sich selbst entscheiden, bei welcher von den OZVs sie Mitglied werden möchten. Momentan gibt es in der Slowakei 10 autorisierte OZVs. Die Liste von autorisierten Organisationen der Herstellerverantwortung ist auf der Webseite des Ministeriums abrufbar (Link). Die Abfallentsorgung wird von den einzelnen Organisationen der Herstellerverantwortung im Rahmen der vom Umweltministerium erteilten Autorisierung erledigt. Die OZVs gewährleisten die volle Erfüllung der Verpflichtungen des Abfallgesetzes für die verantwortlichen Inverkehrbringer von Verpackungsabfällen.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.
Sonstiges	Informationen des Umweltministeriums bezüglich des Abfallgesetzes Nr. 79/2015: https://www.minzp.sk/odpady/ Die Slowakei ist Mitglied bei Pro Europe.

SLOWENIEN



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist die Verordnung zur Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Uredbe o ravnanju z embalažo in odpadno embalažo, Uradni list RS, št. 39/06 – uradno prečiščeno besedilo, 49/06 – ZMetD, 66/06 – odl. US, 33/07 – ZPNačrt, 57/08 – ZFO-1A, 70/08, 108/09, 108/09 – ZPNačrt-A, 48/12, 57/12, 92/13, 56/15, 102/15 in 30/16). Danach sollen Unternehmen, die Verpackungen als erstes in den Verkehr bringen und keine Umweltsteuer zahlen, sich registrieren und entsprechend ihres Verpackungsvolumens in ein System zur Sammlung und Verwertung einzahlen. Im Rahmen dessen soll es ein Verpackungsregister geben, welches vom Ministerium für Umwelt und Raumordnung überwacht wird. Die Organisation zur Sammlung und Verwertung von Verpackungen soll von einem solchen System übernommen werden. Das neue Gesetz zur Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen bezieht sich auf den Geltungsbereich Slowenien, sodass für den Export bestimmte Verpackungen nicht berücksichtigt werden müssen.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Gesetz soll für jedes Unternehmen gelten, das Verpackungen von über 15.000 kg pro Jahr in Verkehr bringt. Dies schließt Unternehmen ein, die verpackte Ware importieren und in Verkehr bringen. Betroffene sind demnach: Verpacker, Importeure, Hersteller und Käufer von Verpackungen. Grundsätzlich besteht für alle die Pflicht, sich spätestens 30 Tage nach Tätigkeitsbeginn im Verpackungsregister zu registrieren und dort die Verpackungen zu dokumentieren, die in Verkehr gebracht werden. Dabei muss das Gewicht für jede Verpackungsart und -material angegeben werden. Zusätzlich muss eine Vollständigkeitserklärung abgegeben werden, die die • Verpackungsmasse, • Umsetzungsart der Tätigkeitspflicht der Verpackungsabfälle, Namen, Adresse sowie • Registernummer der zuständigen Gesellschaft für die Entsorgung der Verpackungsabfälle für das letzte Kalenderjahr enthalten muss. Die Angaben müssen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres abgegeben werden.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung von Verpackungen soll von den ursprünglichen Abfallerzeugern finanziert werden. Sie bezahlen entweder an ein Sammel- und Verwertungssystem entsprechend ihres Verpackungsvolumens ein Entgelt oder sie organisieren dies selbstständig. Innerhalb der Systeme sollen die Unternehmen ausschließlich für die Sammlung und Verwertung einer Verpackungsart zuständig sein. Die zuständigen Unternehmen sollen Non-Profit-Unternehmen sein.
B2B/B2C	Unternehmen sollen zur Beteiligung am System verpflichtet sein, unabhängig davon, wo der Verpackungsabfall anfällt. Lediglich Verpackungen, die für den Verpacker bestimmt sind, sind davon ausgenommen.
Sonstiges	Momentan ist eine Eintragung in das Verpackungsregister nur für solche Unternehmen möglich, welche die Verpackungen in Slowenien erstmals in Verkehr bringen und gleichzeitig im slowenischen Handelsregister (<i>AJPES</i>) eingetragen sind.

	Somit sind ausländische Unternehmen ohne slowenische Handelsregisternummer nicht von der Eintragungspflicht betroffen. Slowenien ist Mitglied bei Pro Europe.
--	---

SPANIEN



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Ley de Envases y Residuos de Envases 11/1997 v. 24.04.1997 (Verpackungs- u. VerpackungsabfallG). Die letzte Änderung des Gesetzes erfolgte durch „Real Decreto“ 293/2018. Verwaltungsrechtliche Konkretisierung durch VO „Real Decreto“ 782/1998 v. 30.04.1998, zuletzt geändert durch „Orden“ AAA/1783/2013.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Das Verpackungs- und VerpackungsabfallG gilt für alle Verpackungen, die im spanischen Staatsgebiet in Verkehr gebracht werden. Ausländische Unternehmen, die Produkte direkt in Spanien verkaufen (ohne Zwischenhändler, z. B. online) sind verpflichtet, sich dem spanischen Entsorgungssystem anzuschließen. Ansonsten ist der Importeur in erster Linie dafür zuständig. Das ausländische Unternehmen kann jedoch die Verpackungen freiwillig lizenzieren, um sicherzustellen, dass seine Produkte das spanische Verpackungsgesetz erfüllen, es sei denn, es handelt sich um Handelsmarken. Anders als in Deutschland, besteht in Spanien eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht, sodass das Drucken des Grünen Punktes auf Verpackungen obligatorisch ist. Einzigster Entsorgungsdienstleister in Spanien ist <i>Ecoembalajes España S.A.</i> (Ecoembes). <i>Ecoembes</i> ist kraft Gesetzes eine Non-Profit-Organisation, bei der ein Vertrag abzuschließen und Jahresmeldungen über den Mengenumfang der Verpackungen abzugeben sind. Meldungen können auf zwei verschiedene Arten erfolgen: • Vereinfachtes Verfahren Sofern die Gesamtmenge der in Spanien in Umlauf gebrachten Verpackungsmaterialien unter 12 Tonnen liegt, kann am vereinfachten Verfahren teilgenommen werden, und es wird eine Pauschale gezahlt. Die Tarife sind in sechs Kategorien aufgeteilt, die bis zu 12 Tonnen Gesamtgewicht gehen. • Normales Verfahren Bei mehr als 12 Tonnen Verpackungsmaterial muss das von <i>Ecoembes</i> vorgeschriebene Programm „<i>Ecosoft</i>“ angewendet werden. Danach ist es erforderlich, sämtliche Verpackungsbestandteile jedes einzelnen Artikels in diesem Programm zu erfassen. Die Angabe des Gesamtgewichts der Verpackungen reicht hier nicht aus.
Finanzierung/ Entsorgung	Die zu zahlenden Lizenzgebühren sind fest definiert. Eine genaue Berechnung des Lizenzentgelts erfolgt auf der Grundlage des Gewichts und Materials der Verpackung. Hier finden Sie die aktuellen Tarife. Mit den Einnahmen aus den Lizenzen finanziert <i>Ecoembes</i> die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen.
B2B/B2C	Für die Systembeteiligungspflichtigkeit kommt es darauf an, wo die Verpackungen anfallen. Fallen die Verpackungen beim privaten Endverbraucher an, sind sie zu registrieren und zu lizenzieren. Fallen die Verpackungen ausschließlich beim gewerblichen Gebrauch in Industrie, Handel, im Dienstleistungssektor oder in der Land- und Viehwirtschaft an, geht die Pflicht zur Entsorgung und damit auch die Kostenlast auf den gewerblichen Endnutzer über. Die Pflicht zur Rücknahme, Verwertung bzw. Beteiligung und Anmeldung der Verpackung trifft den spanischen Endverkäufer.

Sonstiges	Informationen von <i>Ecoembes</i> : www.ecoembes.com Spanien ist Mitglied bei Pro Europe .
-----------	---



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Verpackungsgesetz Nr. 477/2001 Slg. (englische Version hier). Die Person, die Verpackungen auf den tschechischen Markt bringt, ist dazu verpflichtet, die Rücknahme der Verpackungen sicherzustellen. Das Verpackungsgesetz bezieht sich auf alle Verpackungen, die in Tschechien auf den Markt oder in Umlauf gebracht werden. Für die Lizenzierung von Verpackungen ist nur ein Unternehmen – EKO-KOM a. s. – zugelassen. Weitere gesetzliche Bestimmungen sind: • Regierungsvorschrift Nr. 111/2002 Slg. über die Pfandhöhe für ausgewählte Arten von Mehrwegverpackungen; • Verordnung des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr. 116/2002 Slg. über die Methode der Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen; • Regierungsvorschrift Nr. 184/2001 Slg., die Produkte und Verpackungen spezifiziert, die wiederverwendet werden müssen, inkl. der Einzelheiten zur Behandlung von Verpackungen, Verpackungsmaterialien und Abfällen aus gebrauchten Produkten und Verpackungen; • Verordnung des Umweltministeriums der Tschechischen Republik Nr. 641/2004 Slg. über den Umfang und die Methode der Erfassung von Verpackungen und die Anmeldung von Angaben aus diesem Register.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Verantwortung für die Sicherstellung der Rücknahme von Verpackungen und deren Zuführung zu einer Wiederverwendung oder Wiederverwertung gilt für alle Personen, die Verpackungen in Umlauf bringen (Hersteller, Importeure, Händler). Markteinführung ist auch der grenzüberschreitende Transport der Verpackung/des verpackten Produktes aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder der Import der Verpackung/des verpackten Produktes. Ein Teil dieser Pflichten entfällt auf die Lieferanten von Verpackungsmitteln. Ausgenommen sind Hersteller, die weniger als 300 kg Verpackungen im Jahr in Verkehr bringen und deren Jahresumsatz gleichzeitig 4,5 Mio. CZK (ca. 173 Tsd. €) nicht übersteigt. Pflichten: • Sicherstellung der Rücknahme und Wiederverwertung bzw. Wiederverwendung (§§ 10, 12 CZ-VerpackG), • Beteiligung an einem dualen System, an der Lizenzierung der Verpackungen und Führung der Evidenz über die Verpackungsarten,-menge und Verpackungsabfälle (§ 15 des CZ-VerpackG), • Registrierung beim tschechischen Umweltministerium (§ 14 des CZ-VerpackG), • jährliche Nachweise aus der Evidenzführung an das tschechische Umweltministerium (§ 2 der nationalen Verordnung Nr. 641/2004 Slg) Die Unternehmen haben drei verschiedene Möglichkeiten, dieser Verpflichtung nachzukommen: • eigenständige Organisation der Rücknahme und Wiederverwertung • Übertragung der Eigentumsrechte an der Verpackung und den damit verbundenen Rücknahmepflichten an eine Drittperson zum erneuten Inverkehrbringen (muss Vertragsinhalt sein) • Abschluss eines Vertrags über die Gesamterfüllung der Pflichten (Smlouva o sdruženém plnění) mit einer autorisierten Verpackungsgesellschaft. Die Gebühren sind von den Abfallmengen und -sorten abhängig.

	Sofern ein Vertrag mit der autorisierten Verpackungsgesellschaft abgeschlossen wurde, geht die Pflicht der Eintragung in die o. g. Liste und Evidenzführung sowie die entsprechenden jährlichen Nachweismeldungen auf die autorisierte Verpackungsgesellschaft über. <u>Insbesondere: Pflichten des Onlinehandels</u> Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten auch für alle Onlinehändler. Auch Versandkartons unterliegen der Verwertungspflicht.
Finanzierung/ Entsorgung	Für die Eintragung in die Erstinverkehrbringer-Liste beim Umweltministerium ist eine Registergebühr von 800,- CZK zu bezahlen; für die Evidenz in der Liste in folgenden Kalenderjahren wird eine Evidenzgebühr in gleicher Höhe pro Jahr fällig. Alle Verpackungen müssen bei der <i>EKO-KOM a. s.</i> gemeldet werden – dem einzigen dualen System. Die autorisierte Abfallgesellschaft hat im Rahmen der Verwendung von Transport- und Gruppenverpackungen aus dem Handelsnetz von ihren Klienten abgeschlossene Verträge mit Einfahrunternehmen, die den Verpackungsabfall weiter behandeln. Aufgrund dieser Verträge sichern die Einfahrunternehmen für die autorisierte Abfallgesellschaft die Maßnahmen zu, dass der eingefahrene Abfall vom Handelsnetz oder von den Unternehmen nicht auf einer Abfalldeponie gelagert wird, aber nach der Nachsortierung zum Recycling übergeben wird. Die Gemeinden und Städte in Tschechien sind die Hauptpartner bei der Sicherstellung der Rücknahme und Wiederverwertung der Verpackungsabfälle. Die Gemeinden sind verpflichtet, Abfälle getrennt zu sammeln.
B2B/B2C	Für Waren, die im B2B-Rahmen geliefert werden, besteht keine Pflicht der Verpackungsrücknahme. Wer Ware an einen Verbraucher liefert (B2C), obliegt einer Rücknahmepflicht (Zuständigkeit liegt hier bei <i>EKO-KOM</i>). Die Person, die verantwortlich für die Rücknahme der Verpackungen ist, sichert diese Rücknahme ohne Anspruch auf Entgelt zu.
Sonstiges	Weitere Informationen zu <i>EKO-KOM a. s.</i> finden Sie hier. Weitere Informationen bezüglich Rücknahme und Wiederverwertung finden Sie hier. Tschechien ist Mitglied bei Pro Europe.

Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das „Ambalaj Atıklarının Kontrol Yönetmeliği“, die „Verordnung über die Verpackung und Verpackungsreste“. Eine Neuregelung nach Änderung der EU-Verpackungsrichtlinie ist noch nicht in Kraft. Die Verordnung umfasst alle Verpackungen und Verpackungsreste und bezweckt die Herstellung von Verpackungen unter bestimmten umweltfreundlichen Kriterien und Rahmenbedingungen sowie die Vermeidung von Verpackungsabfällen oder deren Wiederverwertung.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Allgemeine Bestimmungen: - Einfuhr von Verpackungsmaterial als Handelsware: Verpackungsmaterialien sind anzumelden und genau in der Rechnung auszuweisen. - vorübergehende Einfuhr von Verpackungsmaterial (z. B. Paletten, Kartons, die wieder zurückgeführt werden sollen): Verpackung ist anzumelden und in der Rechnung auszuweisen. - Einfuhr von Verpackungsmaterial, das nach der Einfuhr entsorgt wird: Gesonderte Anzeige in der Rechnung ist nicht erforderlich. - Einfuhr von Verpackungen aus Holz und Holzpaletten: müssen gegen Schädlingsbefall gemäß dem internationalen Standard ISPM Nr. 15 behandelt und markiert sein Die Verpackung ist in der Rechnung auszuweisen. Verschiedene Pflichten der Betroffenen: Hersteller: - Verwendung von recycelten Materialien ab 2020 in folgender Höhe: - Plastik 8 % - Papier/Pappe 35 % - Glas 20 % - Metalle 20 % - Produktionsweise, die den geringsten Abfall produziert, am einfachsten zu recyceln und zu verwerten ist und die Umwelt am wenigsten belastet Lieferant - Anmeldung im Verpackungsinformationssystem - Angaben über das Verpackungsinformationssystem, bezüglich der im Vorjahr gelieferten Verpackungen, bis Ende März eines jeden Jahres Vermarkter - Verpflichtung zur Einhaltung der Recyclingziele - Registrierung im Verpackungsinformationssystem - Sicherstellung, dass die in Verkehr gebrachten Verpackungen jedes Jahr zu den in der Verordnung festgelegten Sätzen eingesammelt und recycelt werden. Dies kann durch das Pfandrückgabesystem erreicht werden. Verkäufer - um sicherzustellen, dass Verpackungen bereits an der Quelle gut getrennt und gesammelt werden, sind, an für Verbraucher gut sichtbaren Stellen, Hinweise zu erteilen und Sammelstellen zu errichten - um die Wiederverwertung sicherzustellen, sind an Verkaufsstellen anfallende und an Sammelstellen gesammelte Verpackungen den Gemeinden zu übergeben

	Für Verpackungshersteller und Vermarkter besteht die Pflicht zur Registrierung im Verpackungsinformationssystem. Hersteller müssen im Verpackungsinformationssystem Angaben über die im Vorjahr hergestellten, eingeführten, ausgeführten und in Verkehr gebrachten Verpackungen machen sowie die Erklärung abgeben, dass diese Verpackungen entsprechend der geltenden Verordnung hergestellt wurden. Vermarkter müssen unabhängig von der Menge Angaben über die im Vorjahr hergestellten, eingeführten, ausgeführten und in Verkehr gebrachten Verpackungen machen. Unternehmen, bei denen die Gesamtmenge, der in den Verkehr gebrachten Verpackungen weniger als 1000 kg/Jahr beträgt, sind von den Recyclingzielen ausgenommen. Hersteller der Verpackungsreste haben keine Registrierungspflicht. Diese sind zur Trennung und Abgabe an Sammelstellen/Wertstoffhöfe verpflichtet.
Finanzierung/ Entsorgung	Die Entsorgung gehört zum Pflichtenkreis der Gemeinden (ebenso die Sammlung von Verpackungsabfällen). Diese schließen mit Rücknahme- und Entsorgungsunternehmen Verträge ab, sodass die Unternehmen die Verpackungen an Sammelstellen oder bei der Industrie einsammeln und zu Wertstoffhöfen transportieren. Dort werden die Verpackungen und Verpackungsreste weiterverarbeitet. Sind die Verpackungen nicht wiederverwertbar, erfolgt die Abholung gegen Entgelt.
B2B/B2C	Es findet keine Differenzierung statt.
Sonstiges	Das türkische Verpackungsgesetz ist sehr neu und für Laien kompliziert. Für nähere Informationen wird empfohlen, sich an einen Experten zu wenden. Die Verordnung finden Sie hier. Die Türkei ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Seit 01.01.2013 gelten das Gesetz Nr. 2011/85 über die Produktabgabe für Umweltschutz sowie die Regierungsverordnung Nr. 442/2012 über Verpackungen und die Abfallwirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit Verpackungsabfällen. Entsprechend den Bestimmungen besteht die Pflicht zur Zahlung der Produktabgabe für Umweltschutz, wenn Verpackungen zum ersten Mal im Inland in den Verkehr gebracht, für eigene Zwecke verwendet oder in die Bestände aufgenommen werden.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Der Zahlungspflichtige (= Inverkehrbringer, Verwender) muss der staatlichen Steuerbehörde innerhalb von 15 Tagen nach Beginn der Tätigkeit anzeigen, dass er • seine Pflicht zur Abfallverwertung durch kollektive Erfüllung oder als eine Produktabgabepauschale zahlt bzw. • seine Produktabgabepflicht nach den Regeln zur Aufnahme in die Bestände oder zum Inverkehrbringen bzw. zur Verwendung für eigene Zwecke erfüllt. Bei Verpackungen, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, d. h. im Falle der nachgewiesenen Lieferung der Verpackungen – in unveränderter Form – ins Ausland, kann die entrichtete Produktgebühr zurückverlangt werden. Zahlungspflichtige, die geringfügige Mengen in den Verkehr bringen, sind zur Zahlung einer Produktabgabepauschale berechtigt. Als geringfügige Mengen gelten folgende Mengen, die im Berichtsjahr an Verpackungsmaterialien nicht über - 3000 kg Glas, - 30 kg Kunststoff – ohne zu Werbezwecken dienende Einkaufstaschen aus Kunststoff gerechnet –, - 75 kg zu Werbezwecken dienende Einkaufstaschen aus Kunststoff, - 300 kg gemischte oder beschichtete Verpackungsmaterialien, - 500 kg Verpackungsmaterialien aus Papier bzw. Holz und aus Textilien auf Naturbasis, - 300 kg Verpackungsmaterialien aus Metall, - 300 kg sonstige Verpackungsmaterialien ausschließlich für Endverbraucher in den Verkehr gebracht, für eigene Zwecke genutzt oder in die Bestände aufgenommen werden. Der Verpflichtete soll über die nicht als Verpackungsmaterial in den Verkehr gebrachten Verpackungsmaterialien ein ordnungsgemäßes Register führen und aufgrund dieses Registers vierteljährlich auf elektronischem Wege und in elektronischer Form bei der staatlichen Steuerbehörde eine Erklärung einreichen.
Finanzierung/ Entsorgung	Es gilt das Prinzip „der Verursacher zahlt“: Der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer oder der Hersteller der zu Abfall gewordenen Produkte ist für die Abfallbehandlung sowie für die Zahlung der Kosten der Abfallbewirtschaftung verantwortlich. Die Entsorgung der Verpackungen wird von Industrie und Handel finanziert. Sie bezahlen die Produktgebühr an die Steuerbehörde. Mit den Einnahmen aus den Lizenzen finanzieren diese die Entsorgung und das Recycling der Verpackungen. Um Restmüll kümmern sich in Ungarn Städte und Gemeinden und erheben darauf Abfallgebühren.
B2B/B2C	Eine Differenzierung findet nicht statt.

Sonstiges	Informationen: https://www.kormanyhivatal.hu/hu/pest/szervezeti-egysegek-elarhetosegei/kornyezetvedelmi-es-termeszetvedelmi-foosztaly Ungarn ist Mitglied bei Pro Europe.
-----------	--



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage sind die Producer Responsibility Obligations (Packaging Waste) Regulations. Das Gesetz fordert von verpflichteten Unternehmen, die Verpackungen herstellen, verwenden oder verpackte Produkte verkaufen, sich an der Rückholung und dem Recycling eines proportionellen Anteils der von ihnen auf den Markt gebrachten Verpackungen finanziell zu beteiligen. Diese Unternehmen müssen sich bei der jeweiligen Umweltbehörde (England, Wales, Nordirland, Schottland) fristgerecht registrieren. Das Gesetz gilt nur für das VK bestimmte Verpackungen. Verpackungen, die exportiert werden oder an ein Unternehmen verkauft werden, welches sie exportiert, fallen nicht unter den Anwendungsbereich. Diskussionen um Flaschenpfand in den Regionen: • England ist in Konsultation zum Flaschenpfand (Stand: März 2020). • Wales hält ein Flaschenpfand für nicht notwendig (Stand: März 2020). • Nordirland erwägt ein Flaschenpfand (Stand: März 2020). • Schottland führt zum 1. Juli 2022 ein Pfand für Flaschen und Dosen ein.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Unternehmen sind zur Lizenzierung von Verpackungen unter folgenden Voraussetzungen verpflichtet: • Das Unternehmen muss bei <i>Companies House</i> (britisches Handelsregister) registriert sein. Abhängig von seinen Handelsaktivitäten kann das Unternehmen auch dann verpflichtet sein, wenn es im VK eine Adresse besitzt (einschließlich Postfachadresse). • Jährlich muss das Unternehmen für mehr als 50 Tonnen Verpackungen (insgesamt, nicht pro Verpackungsorte) im VK verantwortlich sein. • Jahresumsatz des Unternehmen muss mehr als £ 2 Mio. betragen. Deutsche Unternehmen sind in der Regel daher nicht verpflichtet. Verpflichtete Unternehmen müssen: • bis 7. April entweder selbst bei der National Packaging Waste Database (NPWD) registriert sein oder einem Recyclingsystem beitreten, das sie bei der jeweiligen Umweltbehörde registriert (http://npwd.environment-agency.gov.uk/PackagingPublicRegisterLinks.aspx?ReturnUrl=%2fdefault.aspx) • Nachweise für ihre Konformität einreichen; Übernahme dieser Aufgabe durch Recyclingsystem möglich • bis 31. Januar des Folgejahres ein Konformitätszertifikat einreichen/Übernahme dieser Aufgabe durch Recyclingsystem möglich Verpackungen sind „jedwedes Material, das Waren beinhaltet, schützt und zum Handhaben, Liefern und Präsentieren von Waren dient.“ Darunter fallen Verpackungen für Rohmaterialien bis zu Fertigzeugnissen (Paletten, Kartons, Klebeband, Papprollen und Aufhänger, die als Teil der Kleidung verkauft werden). Unterschieden wird nach Glas, Aluminium, Stahl, Pappe/Papier, Plastik, Holz. Weiter erfolgt eine Differenzierung zwischen Primär- (Produktverpackung), Sekundär- (Verpackungen für Multipacks, Displays usw.) und Tertiärverpackungen (Kartons und Paletten für den Transport usw.). Unternehmen sind dann verantwortlich, wenn sie die Verpackungen „handhaben“ Dies bedeutet • dass sie eine oder mehrere der Aktivitäten aus der Aktivitätenliste (s. u.) entweder selbst ausführen oder jemand sie im Auftrag ausführt • dass ihnen das Material, an dem Aktivitäten ausgeführt werden, gehört • dass sie Verpackungen/Verpackungsmaterialien an irgendeiner Stelle in der Kette zur Verfügung stellen oder der Endbenutzer der Verpackungen sind Unternehmen sind nicht verantwortlich für Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die sie intern verwenden, exportieren oder zum Export weiterverkaufen.

	Aktivitätenliste: • Herstellung von Rohmaterialien für die Verpackungsherstellung • Konvertierung von Rohmaterialien zu Verpackungen • Füllen/Verpacken von Waren in Verpackungen/Verpackungen um Waren • Verkaufen von Waren an den Endbenutzer • Import von verpackten Waren/Verpackungsmaterialien von außerhalb des VK (einschließlich Rohmaterialien für Verpackungsherstellung) • Dienstleister, der Verpackungen zur Verfügung stellt (Miete/Leasing) Zur Registrierung haben Unternehmen Informationen über ihre Tätigkeit, Verpackungen und Aktivitäten bei der <i>NPWD</i> anzugeben. Die Datenbank berechnet die Rücknahme- und Recyclingverpflichtungen. Stellt der Verkauf verpackter Waren die Hauptaktivität dar, besteht die Verpflichtung, Kunden über die Labels auf ihren Verpackungen und ihre Recycling-Aktivitäten zu informieren, ebenso wie eine Mitteilung an die <i>NPWD</i> zu leisten. Unternehmen haben sog. <i>PRNs (Packaging Recovery Notes)</i> in dem von der <i>NPWD</i> berechneten Gegenwert zu erwerben und diese bei der Umweltbehörde als Nachweis einzureichen. <i>PRN-Zertifikate</i> werden von akkreditierten Wiederaufbereitern und Exporteuren pro Tonne recyceltem oder exportiertem Material ausgestellt und an verpflichtete Unternehmen/Recyclingsysteme weiterverkauft. Die Zertifikate dienen zum Nachweis, dass Unternehmen ihrer Herstellerverantwortung nachkommen. Die <i>NPWD</i> stellt ein Konformitätszertifikat aus, welches Unternehmen prüfen und einreichend müssen.
Finanzierung/ Entsorgung	Verpackungsmüll wird durch akkreditierte Wiederaufbereiter gesammelt, recycelt oder exportiert. Die Finanzierung erfolgt durch <i>PRNs</i> oder <i>PERNs (Packaging Export Recovery)</i>. Das System finanziert die Kosten nicht vollständig, es stellt eine Subvention über den Marktpreis dar. Die Abfallentsorgung für Haushalte wird von den Städten und Gemeinden organisiert und durch die „<i>Council Tax</i>“ finanziert (Steuer auf die Größe des Wohnraums). Gewerbliche Abfallentsorgung erfolgt durch Städte und Gemeinden oder kommerzielle Anbieter.
B2B/B2C	Es findet keine Differenzierung statt.
Sonstiges	Weitere Informationen finden Sie hier: https://www.gov.uk/guidance/packaging-producer-responsibilities Das Vereinigte Königreich ist Mitglied bei Pro Europe.



Rechtliche Umsetzung	Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über Verpackungsabfälle 32 (I), mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen der Verpackung auf die Umwelt zu verhindern und zu verringern. In den Anwendungsbereich fallen Gewerbe- und Industrieverpackungen sowie Haushaltsverpackungen. Das Gesetz legt die Herstellerverantwortung für Verpackungen fest und gibt den Unternehmen, die Verpackungen auf den zyprischen Markt in Verkehr bringen, zwei Optionen: • Teilnahme an einem kollektiven Verpackungsmanagementsystem, das eine gemeinnützige Organisation sein muss (Green Dot Cyprus), • Entwicklung eines privaten Systems, das auf einem Rückgabe- oder Einzahlungssystem basiert.
Pflichten Hersteller, Handel, Importeure	Die Verpflichtung der Produktverantwortung haben Hersteller, Verpacker, Lieferanten und Importeure zu tragen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung haben sie die Wahl zwischen den beiden Optionen Verpackungsmanagementsystem oder privatem System. Bagatellgrenze: Unternehmen, die weniger als 2 Tonnen Verpackungen pro Jahr auf den Markt bringen, sind von der Rücknahme- und Recyclingverpflichtung ausgeschlossen und müssen ihre Verpackungen nur jährlich den Behörden melden.
Finanzierung/ Entsorgung	Der Abfall wird auf lokaler Ebene gemischt gesammelt. Die getrennte Sammlung wird nur von den Verpackungsmanagementsystemen für Verpackungsabfälle aus Papier, Glas und PMD (Kunststoff, Metalle und Getränkekartons) vorgenommen. Glas wird in grünen Tonnen gesammelt, die an verschiedenen zentralen Orten aufgestellt werden („Bringpunkte“). Papier und PMD-Ströme werden getrennt in braunen (Papier) und transparenten Säcken (PMD) eingesammelt oder in Behältern entsorgt, die an verschiedenen zentralen Orten aufgestellt sind („Bringpunkte“). Die Sammlung, Verwertung und das Recycling werden von dem Verpackungsmanagement organisiert, um die gesetzlichen Quoten einzuhalten. Die Mitgliedsunternehmen finanzieren diese Systeme durch eine regelmäßige Gebühr. Die Gebühr bemisst sich nach Art des Materials, Menge, Transport- und Behandlungsaufwand. Für die Organisation eines individuellen oder kollektiven Systems ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, einen detaillierten Jahresbericht über die Umsetzung und den Betrieb des verwendeten kollektiven oder individuellen Systems und die Art und Weise, wie ihre Verantwortlichkeiten erfüllt werden, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.
B2B/B2C	Es findet keine Differenzierung statt.
Sonstiges	Mehr Informationen finden Sie hier. Zypern ist Mitglied bei Pro Europe.